



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Ried
über die Einschau in die Gebarung der**

Marktgemeinde

Taiskirchen im Innkreis

2020-539810



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Ried
4910 Ried im Innkreis, Parkgasse 1

Herausgegeben:

Ried im Innkreis, im März 2022

Die Bezirkshauptmannschaft Ried hat in der Zeit vom 16. August bis 22. November 2021 (mit Unterbrechungen) durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2018 bis 2021 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die buchhalterische Darstellung der Finanzgebarung erfolgte bis zum Jahr 2019 nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997). Ein wesentliches Merkmal stellte dabei die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt dar. Mit Wirkung ab dem Voranschlagsjahr 2020 wurde die VRV 1997 durch die VRV 2015 ersetzt. Die Gliederung in einen ordentlichen und einen außerordentlichen Haushalt entfiel und wurde durch den Drei-Komponenten-Haushalt ersetzt. Neben dem Finanzierungshaushalt mit den Einzahlungen und Auszahlungen wird der Ergebnishaushalt mit Erträgen und Aufwendungen dargestellt. Der Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) ist nur im Rechnungsabschluss dargestellt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Ried dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
RECHNUNGSABSCHLÜSSE 2018 UND 2019.....	12
RECHNUNGSABSCHLUSS 2020 INKL. ERÖFFNUNGSBILANZ.....	12
NACHTRAGSVORANSCHLAG 2021	14
MITTELFRISTIGER ERGEBNIS- UND FINANZPLAN (MEFP).....	15
FINANZAUSSTATTUNG	16
HUNDEABGABE.....	17
VERWALTUNGSABGABEN	17
LUSTBARKEITSABGABE	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
KUNDENFORDERUNGEN.....	18
FREMDFINANZIERUNGEN	19
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	19
CONTRACTING.....	21
KASSENKREDIT.....	21
SCHULDENDIENSTQUOTE.....	21
PERSONAL	22
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	24
KINDERGARTEN UND KRABELSTUBE	25
SCHULWART	25
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	25
REINIGUNG	26
AUS- UND FORTBILDUNG	26
FLEXIBLE DIENSTZEITREGELUNG	27
BAUHOFF	28
WINTERDIENST.....	30
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	31
WASSERVERSORGUNG	31
ABWASSERBESEITIGUNG	33
ABFALLBESEITIGUNG.....	35
KINDERGARTEN	36
KINDERGARTENTRANSPORT	37
KRABELSTUBE	38
SCHÜLERAUSSPEISUNG.....	39
BÜCHEREI.....	41
MUSIKSCHULE	42
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	43
RÜCKLAGEN	43
GLOBALBUDGETS	43
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	44
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	44
VERMIETUNGEN.....	44
VEREINSRÄUMLICHKEITEN	44
TURNHALLEN.....	44
LAUFENDE SCHULERHALTUNGSBEITRÄGE.....	45
AUFBAHRUNGSHALLE	45

FEUERWEHRWESEN	45
NAHWÄRME.....	46
STROMVERSORGUNG	46
VERSICHERUNGEN	47
GEMEINDEVERTRETUNG	48
GEMEINDEVORSTAND	48
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	48
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	48
INVESTITIONEN	50
MITTELFRISTIGE INVESTITIONSVORSCHAU	50
„GEMEINDE-KG“	51
SCHLUSSBEMERKUNG	52

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Die Gemeinde verfügte in den Jahren 2018 und 2019 im ordentlichen Haushalt über freie Finanzmittel von 328.878 Euro und 473.902 Euro. Ein Großteil dieser Geldmittel wurde für die Finanzierung außerordentlicher Projekte bereitgestellt.

Im Jahr 2020 wies das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit im Finanzierungshaushalt ein Plus von 121.241 Euro aus, das zu Rücklagen transferiert wurde. Für die investiven Einzelvorhaben wurden aus der operativen Gebarung Eigenmittel von 65.456 Euro aufgebracht.

Im Ergebnishaushalt überragten im Jahr 2020 die Erträge die Aufwendungen um 151.646 Euro. Der Rücklagenbestand konnte um 176.899 Euro erhöht werden.

Nachdem sich das Gesamtvermögen zum Jahresende 2019 auf 30.846.520 Euro bezifferte, verminderte es sich bis zum Jahresende 2020 auf rd. 30.656.154 Euro. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen. Die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil zur Finanzierung des Vermögens) lag bei etwa 79 %.

Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren, da bei der Überprüfung Mängel im Zusammenhang mit der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens festzustellen waren.

Finanzausstattung

Hundeabgabe

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht mit 20 Euro dem gesetzlichen Maximalwert. Da die Abgabe für sonstige Hunde mit 25 Euro unter dem Landesrichtwert von 40 Euro liegt, wird eine Anhebung empfohlen. Der Erhöhung der Hundeabgabe ist ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde zu legen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Da keine Einhebung des gesetzlich möglichen Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale erfolgt, wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat neuerlich mit dieser Thematik befasst.

Fremdfinanzierungen

Darlehen und Haftungen

Der Bestand an Darlehen und Haftungen betrug zum Jahresende 2020 insgesamt 7.096.098 Euro bzw. 2.951 Euro je Einwohner.

Bei den Kanalbaudarlehen betragen die Laufzeiten teilweise 33 Jahre. Da Laufzeiten von maximal 25 Jahren empfohlen werden, sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewertet und beurteilt bzw. diese aufgrund der positiven Betriebsgebarung vollzogen werden.

Da sich die Darlehenszinssätze teilweise über dem Marktniveau bewegen, wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszuschreiben. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Kassenkredit

Die Kreditvergabe erfolgte nicht nur an den Bestbieter, sondern anteilig auch an die zweit- und drittgerahmte Bank. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte ausschließlich der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Zur Verminderung der Geldverkehrsspesen wird eine Reduzierung der Girokonten empfohlen.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Belastungen der Fremdfinanzierungen auf die ordentlichen Haushaltseinnahmen bzw. die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen die bereinigten Belastungsquoten ca. 2,7 %. Damit lagen sie auf vergleichsweise hohem Niveau. In der

Investitions- und Budgetplanung sollte der Verzicht auf eine Neuverschuldung verankert werden.

Personal

Der Personalaufwand lag im Prüfungszeitraum zwischen 1.181.651 Euro und 1.275.752 Euro.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan bedarf einer Anpassung.

Allgemeine Verwaltung

Die Personalbesetzung stellte sich mit 6 Dienstposten im Hinblick auf den möglichen Besetzungsrahmen von 9 Dienstposten als sparsam dar.

Es ist ein Lehrling als Verwaltungsassistent angestellt. Dem Lehrlingsausbilder kann eine Dienstvergütung zuerkannt werden.

Es ist auf die korrekte Berechnung der Kassenfehlgeldentschädigung zu achten. Auch im Bereich der Postservicestelle kann eine solche Entschädigung zuerkannt werden.

Kindergarten und Krabbelstube

Für die Busbegleitung beim Kindergartentransport beschloss der Gemeindevorstand teilweise Arbeitsverträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Es wären Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen.

Schülerausspeisung

Der mit der Führung der Schülerausspeisung betrauten Bediensteten wurde entgegen den dienstrechtlichen Möglichkeiten eine Gehaltszulage zuerkannt. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aberkennung der Gehaltszulage zu befassen.

Die Küchenhilfskraft wird in GD 25.2 entlohnt. Da eine Einstufung in GD 23.1 möglich ist, wird die dienstrechtliche Besserstellung empfohlen.

Die Vorgaben für die Auszahlung von Überstunden bei Teilzeitkräften sind zu beachten.

Reinigung

Der Personaleinsatz für die Kindergarten- und Krabbelstubenreinigung lag über dem Landesrichtwert. Es wird empfohlen, den Personaleinsatz bei Personalveränderungen anzupassen.

Flexible Arbeitszeitregelung

Die Zeitguthaben einzelner Bediensteter lagen über dem vorgesehenen Maximalrahmen von 50 Stunden. Die Gemeinde wird angehalten, die Vereinbarungen über die flexible Dienstzeitregelung zu beachten und zu vollziehen.

Bauhof

Der Personalstand von 4 Personaleinheiten stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar. Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen, zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind. Im Zuge eines Personalabgangs sollte nach Möglichkeit von einer Nachbesetzung Abstand genommen werden.

Ein in II/p4 ad personam II/p3 eingestufter Bauhofmitarbeiter besitzt die Voraussetzungen für eine Einstufung als Facharbeiter in II/p3, sofern der Dienstpostenplan eine solche Einstufung vorsieht.

Einem Facharbeiter in der Besoldung „Neu“ wurde entgegen den dienstrechtlichen Bestimmungen eine Schmutzzulage ausbezahlt. Der Gemeindevorstand hat sich mit der Einstellung der Zulage zu befassen.

Ein Bauhofmitarbeiter verfügte über einen hohen Bestand an Urlaub und Zeitausgleich. Der Dienstgeber hat für einen ordnungsgemäßen Abbau zu sorgen.

Winterdienst

Der Winterdienstvertrag mit dem Serviceunternehmen sollte hinsichtlich der Richtlinie RVS 12.04.12 ergänzt werden.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Es ist die gesetzlich zulässige Rufbereitschaftsdauer zu beachten. Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Rufbereitschaft könnte auch pauschal entschädigt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Betriebsgebarung stellte sich mit Ausnahme des Jahres 2019 positiv dar. Die Betriebsergebnisse wurden durch hohe Wasserverluste negativ beeinflusst. Es wird der Gemeinde nahegelegt, Einfluss darauf zu nehmen, durch Dichtheitsproben bzw. Verlustanalysen zur Leckortung und durch Leitungserneuerungen den Wasserschwund zu senken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Interessentenbeiträge einer Zweckbindung unterliegen. Für die Bereitstellungsgebühr wird empfohlen, je m² Grundfläche 11 Cent vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

Die Betriebsgebarung verlief durchgehend positiv.

Für Bewohner bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und Schüler oder Studenten bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Aufenthalt von mindestens 5 Tagen pro Woche am Studienort wurden Gebührenermäßigungen gewährt. Solche werden vom Land OÖ nur für Personen unter 15 Jahren oder für solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenzdienster und Studenten) als gerechtfertigt angesehen. Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Es wird empfohlen, für die Bereitstellungsgebühr 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

Verlief die Betriebsgebarung im Jahr 2018 negativ, so stellte sie sich in den Jahren 2019 und 2020 positiv dar. Personen ab der Pflegestufe 4 können monatlich 1 Müllsack kostenlos beanspruchen. Die Gebührenordnung sieht keine solche Bereitstellung vor. Förderungen sollten nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen. Die Gebühren sind in Rechnung zu stellen.

Kindergarten und Krabbelstube

Die Abgänge je Gruppe lagen auf einem akzeptablen Niveau.

Kindergartentransport

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug 10 Euro je Kind und Monat. Die schrittweise Anhebung auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Schülerauspeisung

Es wurden hohe Fehlbeträge erwirtschaftet und besteht somit ein Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Gebarungsverbesserung.

Bücherei

Die Betriebsgebarung verlief negativ. Die Entgelte für Entlehnungen wurden letztmalig im Jahr 2002 erhöht. Der Gemeinde wird die Neugestaltung der Entgelte empfohlen.

Den mit der Betreuung der Bücherei betrauten Personen wurden Entschädigungen ausbezahlt. Es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung und Abwicklung über die Lohnverrechnung. Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben sind zu beachten. Die Bezüge sind aufzurollen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand betrug zum Jahresende 2020 rd. 409.869 Euro.

Globalbudgets

Den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel hat der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss zu überprüfen und das Ergebnis in den Bericht für den Gemeinderat aufzunehmen.

Der Restbestand bei der Volksschule betrug zuletzt mehr als 9.000 Euro. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Höhe des Globalbudgets befasst.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist aufgrund der VRV 2015 die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets nicht mehr möglich, da die Gemeinde Sachanlagen in ihr Vermögen nur aufnehmen kann, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Der Gemeinderat hat sich gegen die Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen ausgesprochen. Es wird empfohlen, dass er sich neuerlich mit dieser Thematik befasst.

Vermietungen

Für ab März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Es wird empfohlen, diese bei Neuvermietungen vorzusehen.

Vereinsräumlichkeiten

Für die Nutzung von Räumlichkeiten in der Landesmusikschule bestehen mit den Vereinen keine schriftlichen Vereinbarungen. Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss solcher Vereinbarungen empfohlen.

Turnhallen

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung der Turnsäle eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Jährliche Schulerhaltungsbeiträge für die Pflichtschulen wurden in Rechnung gestellt. Es ist auf die korrekte Vorschreibung zu achten.

Aufbahnungshalle

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung mit der örtlichen Pfarre empfohlen.

Feuerwehrwesen

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Einsatzfahrzeugen, die im Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan nicht vorgesehen sind, von den Feuerwehren selber finanziert werden.

Die laufenden Belastungen für das Feuerwehrwesen überschritten die Landesrichtwerte. Eine Überschreitung der Richtwerte sollte vermieden werden.

Nahwärme

Die Wärmepreise überschritten den Landesrichtwert. Die Neuverhandlung der Wärmepreise wird empfohlen.

Stromversorgung

Vor Abschluss der Energielieferverträge wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. Die Stromkosten sollten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit den Bestbietern abgeschlossen werden.

Versicherungen

Es bestanden Kaskoversicherungen für Feuerwehrfahrzeuge. Nach den Landesempfehlungen sollten für solche Fahrzeuge keine Kaskoversicherungen abgeschlossen werden. Es wird empfohlen, eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Die Bestimmungen hinsichtlich der Zuständigkeit für Auftragsvergaben sind zu beachten. Eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, ist unzulässig. Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift lediglich in Form eines Beschlussprotokolls zu führen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Er hat somit jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rd. 2.091.200 Euro. Die Finanzierung aller investiven Einzelvorhaben war zum Jahresende 2020 gesichert. Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben bei 66 %. Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan beziffert sich bis zum Jahr 2025 die Investitionstätigkeit auf insgesamt rd. 3.086.900 Euro. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit eine Realisierung der Projekte möglich sein wird.

„Gemeinde-KG“

Im Jahr 2020 lag der Liquiditätszuschuss unter dem erforderlichen Ausmaß. Es wird empfohlen, den Liquiditätszuschuss aufzurollen und einen Teil der Zwischenfinanzierung zu tilgen.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	RI
Gemeindegröße (km ²):	34,53
Seehöhe (Hauptort):	475 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	57

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	48
Güterwege (km):	55
Landesstraßen (km):	24

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	14	6	3	2	
	VP	FP	GRÜNE	SP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.406
Registerzählung 2011:	2.442
EWZ lt. ZMR 31.10.2019:	2.410
EWZ lt. ZMR 31.10.2020:	2.416
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	2.529
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	2.581

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	14,5
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	1
Kanallänge (km):	47,20
Druckleitungen (km):	4
Pumpwerke Kanal:	12

Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		4.714.125	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2020:		121.241	
Förderquote nach der Gemeindefinanzierung „Neu“ im Jahr 2020:		66 %	
Finanzkraft 2019 je EW: [*]	1.025	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	28 / 325

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	4

Bildungseinrichtungen 2021/2022	
Kindergarten:	4 Gruppen, 85 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppe, 12 Kinder
Volksschule:	4 Klassen, 77 Schüler
Mittelschule:	9 Klassen, 189 Schüler

* [Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2019](#)

Wirtschaftliche Situation

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschlüsse 2018 und 2019

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Jahre 2018 und 2019 einen Überblick über die Entwicklung der Gebarung des ordentlichen Haushalts. Darin fanden zwecks Darstellung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde wesentliche einmalige Geldbewegungen keine Berücksichtigung:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	4.636.461	4.857.361
Ausgaben	4.307.583	4.383.459
Überschuss	328.878	473.902

Die einmaligen Geldbewegungen betrafen die nachfolgenden Positionen:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Anteilsbeträge für den außerordentlichen Haushalt	360.131	330.179
Rücklagenentnahmen	60.000	0
Rücklagenzuführungen	28.479	143.723

Rechnungsabschluss 2020 inkl. Eröffnungsbilanz

Die Finanzgebarung des Jahres 2020 stellte sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt nachfolgend dar:

Finanzierungshaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	4.878.490	4.268.818	609.672
Investive Gebarung (Saldo 2)	540.068	591.590	- 51.522
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			558.150
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	284.000	431.310	- 147.310
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			410.840
VA-unwirksame Gebarung (Saldo 6)	2.639.694	2.613.027	26.667
Zwischensumme (Saldo 7)			437.507
abzgl. investive Einzelvorhaben	988.433	698.834	289.599
abzgl. VA-unwirksame Gebarung	2.639.694	2.613.027	26.667
Summe			121.241
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		121.241	

Die Investitionen (Saldo 2) konnten mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung (Saldo 1) bedeckt werden, was der Saldo 3 verdeutlicht. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung. Der Saldo 5 stellt die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung dar. Im Bereich der voranschlagsunwirksamen Gebarung (Saldo 6) ergab sich ein Plus. Der Saldo 7 zeigt, dass sich die liquiden Mittel gegenüber dem Jahresbeginn 2020 erhöhten. Dies war u.a. darauf zurückzuführen, dass zum Jahresende 2019 bei Investitionsprojekten bestandene Fehlbeträge durch Darlehensaufnahmen bedeckt wurden. Die Eigenmittelaufbringung aus der operativen Gebarung für die investiven Einzelvorhaben umfasste rd. 65.456 Euro. Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit betrug rd. 121.241 Euro. Davon wurden rd. 118.920 Euro der allgemeinen Ausgleichsrücklage und rd. 2.321 Euro der Rücklage für betreubares Wohnen zugeführt.

Ergebnishaushalt RA 2020 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	5.436.422
Aufwendungen	5.284.776
Nettoergebnis (Saldo 0)	151.646
Entnahme von Rücklagen	0
Zuweisung an Rücklagen	176.899
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	-25.253

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 zeigt, dass die Aufwendungen für den laufenden Betrieb und den Wertverzehr der Infrastruktur (Abschreibungen) mit den Erträgen bedeckt werden konnten. Bei Berücksichtigung des Rücklagenaufbaus ergab sich ein negatives Nettoergebnis.

Der Vermögenshaushalt stellte sich im Rechnungsabschluss 2020 nachfolgend dar:

Vermögenshaushalt RA 2020			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Langfristiges Vermögen	30.722.565	30.323.513	-399.052
Kurzfristiges Vermögen	123.955	332.641	208.686
Summe	30.846.520	30.656.154	-190.366
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2020	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	8.386.962	8.553.806	166.844
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	15.834.638	16.005.675	171.037
Langfristige Fremdmittel	6.181.102	6.065.601	-115.501
Kurzfristige Fremdmittel	443.818	31.072	-412.746
Summe	30.846.520	30.656.154	-190.366

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2019

Die dem Vermögenshaushalt zugrunde liegende Eröffnungsbilanz mit Stichtag 1. Jänner 2020 hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2020 beschlossen.

Durch die Eröffnungsbilanz wurde erstmals das Vermögen der Gemeinde vollständig erfasst und bewertet. Die Aktivseite stellt das zu erhaltende Vermögen dar (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) und Fremdmitteln.

Das langfristige Vermögen besteht zum größten Teil aus dem Sachanlagevermögen (28.372.205 Euro). Dieses stellt die Substanz der Gemeinde dar, wie zB Grundstücke, Gebäude und Bauten, Wasser- und Abwasserbauten, Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen. Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt (Grundstücke sind ausgenommen von der Abschreibung, da sie in der Regel keiner Abnutzung unterliegen).

Das kurzfristige Vermögen errechnet sich vor allem aus den kurzfristigen Forderungen (u.a. nicht voranschlagswirksame Gebarung), den liquiden Mitteln (Bar- und Giralgeld, Zahlungsmittelreserven) und der aktiven Rechnungsabgrenzung.

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der Erfassung und der Bewertung des Anlagevermögens waren Mängel im Zusammenhang mit Abschreibungszeiträumen, zB für Glasfaser, Arbeitsplatzausstattung (Computer u.a.) und Werkzeuge im Bauhof festzustellen.

Die Eröffnungsbilanz ist zu korrigieren.

Die langfristigen Fremdmittel (mehr als 1 Jahr) bilden die Darlehensverpflichtungen sowie die Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen ab.

Die kurzfristigen Fremdmittel (unter 1 Jahr) setzen sich aus den kurzfristigen Finanzschulden (Kassenkredit) und Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) sowie den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube zusammen. Die Rückstellungen für die Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumszuwendungen wurden unter Zuhilfenahme des Lohnverrechnungsprogramms ermittelt.

Der Gesamtwert für das kurzfristige Vermögen lag unter jenem der kurzfristigen Fremdmittel. Die Liquidität stellte sich als angespannt dar.

Bei Gegenüberstellung des langfristigen Vermögens von 30.722.565 Euro und der Eigenmittel (Nettovermögen und Investitionszuschüsse) von 24.221.600 Euro errechnet sich ein negativer Wert von 6.500.965 Euro. Dies bedeutet, dass ca. 79 % des langfristigen Vermögens durch Eigen- und zum Rest durch Fremdmittel finanziert wurden.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote (Eigenmittelanteil der Gemeinde zur Finanzierung des Vermögens) herangezogen werden, die sich wie folgt berechnet:

$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$
--

Auch diese Quote lag bei etwa 79 %.

Vermögenshaushalt zum 31. Dezember 2020

Der Vergleich der Stichtage Jahresende 2020 und 2019 zeigt, dass sich das zu erhaltende Gesamtvermögen um rd. 190.366 Euro verminderte. Dies betraf gänzlich das langfristige Vermögen, was verdeutlicht, dass die Abschreibungen die Neuinvestitionen überstiegen.

Nachtragsvoranschlag 2021

Im Nachtragsvoranschlag 2021 (NVA), den der Gemeinderat am 2. September 2021 beschlossen hat, stellen sich der Finanzierungs- und der Ergebnishaushalt wie folgt dar:

Finanzierungshaushalt NVA 2021			
<small>(interne Vergütungen enthalten)</small>			
Geldfluss	Einzahlungen	Auszahlungen	Salden
Operative Gebarung (Saldo 1)	5.152.300	4.525.200	627.100
Investive Gebarung (Saldo 2)	796.100	1.460.600	-664.500
Nettofinanzierungssaldo (Saldo 3)			-37.400
Finanzierungstätigkeit (Saldo 4)	700.000	530.700	169.300
VA-wirksame Gebarung (Saldo 5)			131.900
abzgl. investive Einzelvorhaben	1.611.500	1.611.500	0
Summe	5.036.900	4.905.000	131.900
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		131.900	

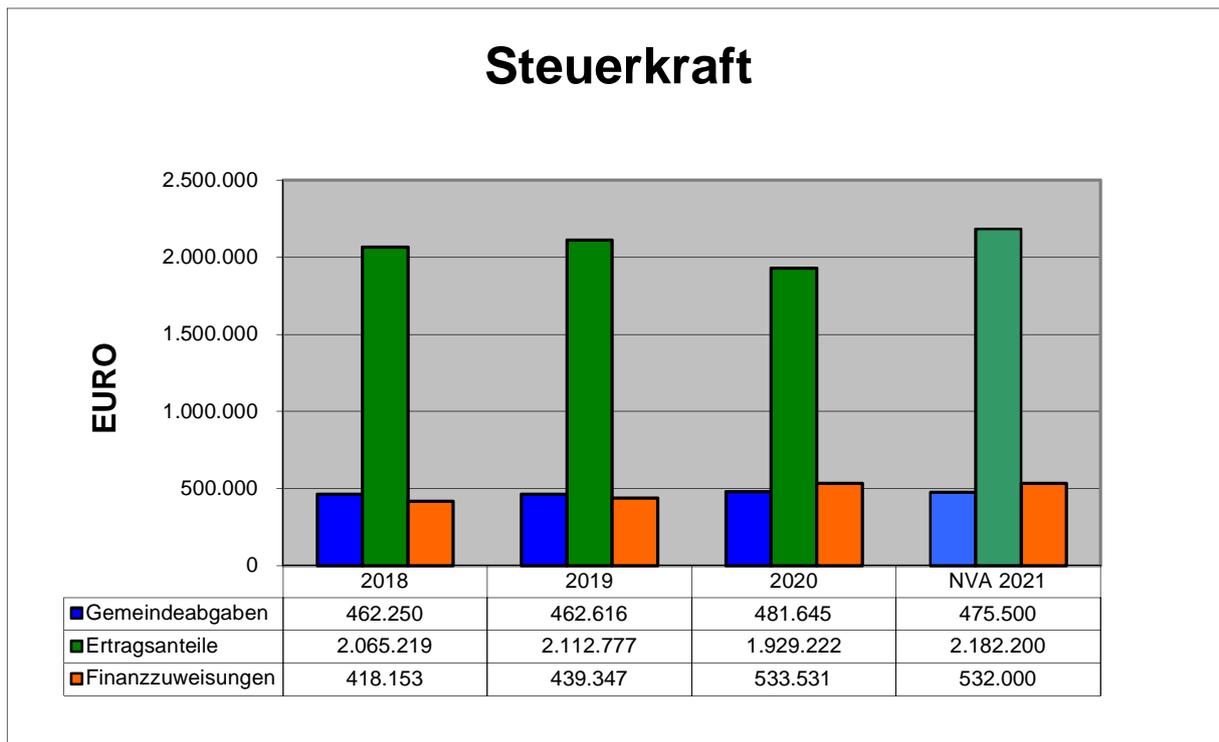
Ergebnishaushalt NVA 2021 (interne Vergütungen enthalten)	
Erträge	5.718.900
Aufwendungen	5.547.900
Nettoergebnis (Saldo 0)	171.000
Entnahme von Rücklagen	0
Zuweisung an Rücklagen	131.900
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	39.100

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht wurden für die Jahre 2021 bis 2025 die nachfolgenden Werte ausgewiesen:

Jahr	2021	2022	2023	2024	2025
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	131.900	0	86.500	5.000	74.800
Finanzierungshaushalt – Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Saldo 5)	131.900	0	86.500	5.000	74.800
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	39.100	37.300	-34.100	252.200	22.300

Finanzausstattung



Die Werte der Jahre 2018 und 2019 wurden aus dem laufenden Soll der kameralen Buchhaltung entnommen. Jene der Jahre 2020 und 2021 entstammten dem Ergebnishaushalt.

Im landes- und bezirkswerten Vergleich der Finanzkraft des Jahres 2019 wurden mit einem Pro-Kopf-Wert von rd. 1.025 Euro die 325. und 28. Ränge eingenommen. Die Steuerkraft (alle ausgewiesenen Positionen) lag im Jahr 2018 bei 2.945.622 Euro, stieg im Jahr 2019 auf 3.014.740 Euro und fiel im Jahr 2020 primär durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf 2.944.398 Euro. Für das Jahr 2021 wurde ein Anstieg auf 3.189.700 Euro budgetiert.

Von der Steuerkraft entfielen im Schnitt ca. 69 % auf die Ertragsanteile, die in den Jahren 2018 bei 2.065.219 Euro, 2019 bei 2.112.777 Euro und 2020 bei rd. 1.929.222 Euro lagen.

Die Gemeindeabgaben waren an der Steuerkraft im Schnitt mit ca. 16 % beteiligt:

Jahr	2018	2019	2020
Kommunalsteuer	254.280	264.681	267.736
Grundsteuer A+B	175.314	162.290	174.313
Sonstige	32.656	35.645	39.596
Summe	462.250	462.616	481.645

Die Finanzausweisungen, die an der Steuerkraft mit durchschnittlich ca. 15 % beteiligt waren, setzten sich nachfolgend zusammen:

Jahr	2018	2019	2020
Strukturfondsmittel Gemeindefinanzierung „Neu“	186.341	188.348	199.607
Finanzausweisung § 25 Abs. 2 FAG 2017	96.588	134.451	139.310
Finanzausweisung § 24 Z 1 und 2 FAG 2017	135.224	101.948	80.014
Gemeinde-Entlastungspakete	0	14.600	114.600
Summe	418.153	439.347	533.531

Hundeabgabe

Die Abgabe betrug im Jahr 2018 für jeden Hund 17 Euro. Am 8. November 2018 befasste sich der Gemeinderat mit der Thematik der Anhebung der Abgabe zum Jahresbeginn 2019 auf 20 Euro je Hund, wobei die Beschlussfassung auf die am 13. Dezember 2018 vorgesehene Voranschlagssitzung vertagt wurde. In dieser Sitzung wurde jedoch die Anhebung der Abgabe nicht mehr behandelt. In den Hebesätzen für das Jahr 2019 wurde die Abgabe mit 20 Euro kundgemacht. Dieser Gebührensatz wurde den Abgabepflichtigen auch vorgeschrieben.

Die Hundeabgabe wäre im Jahr 2019 mit 17 Euro je Hund vorzuschreiben gewesen.

Der Veränderung der Hundeabgabe ist stets ein Beschluss des Gemeinderats zugrunde zu legen.

Eine Hundeabgabeverordnung beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2019. Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, wurde mit 20 Euro, und jene für die sonstigen Hunde mit 25 Euro festgesetzt.

Die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Die Abgabe für sonstige Hunde liegt unter dem vom Land OÖ empfohlen Mindestrichtwert von 40 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde anzuheben.

Verwaltungsabgaben

Die Verwaltungsabgaben nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) und zur Tarifpost 32 (Anzeige von Veranstaltungen) wurden stichprobenartig überprüft.

Die Überprüfung ergab keine Beanstandungen.

Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) und zur Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage) schienen keine auf, da solche Ausnahmen nicht gewährt wurden.

Lustbarkeitsabgabe

Eine Lustbarkeitsabgabenverordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 11. Februar 2016 nach dem Muster der Interessensvertretung der Gemeinden beschlossen. Die Abgabepflicht umfasst Veranstaltungen und Vergnügungen, deren Besuch, Teilnahme bzw. Benutzung an die Entrichtung eines Eintrittsgelds gebunden ist, Spielapparate an Orten, die für alle Personen frei oder unter den gleichen Bedingungen zugänglich sind, und Wettterminals im Sinne § 2 Z 8 Oö. Wettgesetz. Lustbarkeitsabgaben wurden im Prüfungszeitraum im Gesamtumfang von rd. 5.558 Euro vereinnahmt.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

Der Gemeindevorstand und Gemeinderat haben im Dezember 2018 den Beschluss gefasst, keinen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 auszuschreiben und einzuheben.

Der gesetzliche Höchstbetrag des jährlichen Zuschlags beträgt für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150 % und für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200 % der Freizeitwohnungspauschale.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird die Einhebung des Gemeindegeldzuschlags zur Freizeitwohnungspauschale empfohlen. Der Gemeinderat sollte sich neuerlich mit dieser Thematik befassen.

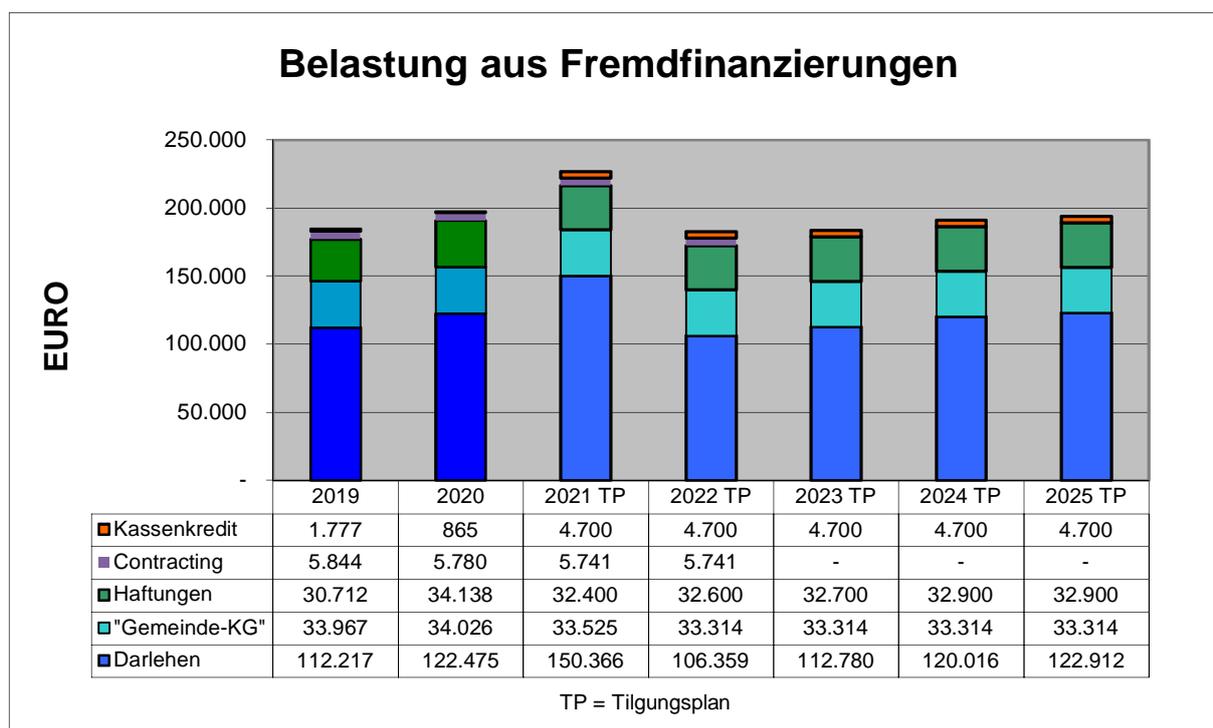
Kundenforderungen

Zum Jahresende 2020 wurden Kundenforderungen von rd. 1.191.004 Euro ausgewiesen. Abzüglich den langfristigen Forderungen in Form von Tilgungszuschüssen bei der Abwasserbeseitigung ergab sich ein Wert von rd. 27.198 Euro. Laut den Ausführungen der Gemeinde sind die Forderungen vorerst als einbringlich anzusehen.

Die Höhe der offenen Forderungen war als akzeptabel einzustufen.

Säumniszuschläge und Mahngebühren wurden in den Jahren 2018 bis 2020 von insgesamt rd. 3.383 Euro in Rechnung gestellt.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik wurden die Belastungen aus den Darlehensverpflichtungen der Gemeinde und der „Gemeinde-KG“, den Annuitätensätzen für Reinhaltungsverbände und Wassergenossenschaften, den Contracting-Verträgen und der Inanspruchnahme von Kassenkrediten berücksichtigt.

Darlehen und Haftungen

Die Finanzschulden und die Haftungen der Gemeinde stellten sich zum Jahresende 2020 nachfolgend dar:

Finanzschulden	5.791.895
Haftungen	1.304.203
Gesamtsumme	7.096.098
Wert je Einwohner (2.405 lt. ZMR 31.10.2018)	2.951

Darlehen

Die Darlehen betrafen zu 79 % die Abwasserbeseitigung und zu 21 % die Bereiche Betreubares Wohnen, Kindergarten, Turnhalle, Amtsgebäude, Straßen, Fuhrpark und Feuerwesen. Ein Anteil von 475.000 Euro entfiel auf Zwischenfinanzierungen. In der mittelfristigen Planung wurde bis zum Jahr 2025 im Zusammenhang mit Projekten in den Bereichen Baulandsicherung, Ortsdurchfahrt und Abwasserbeseitigung eine Neuverschuldung von 700.000 Euro vorgesehen. Die Neubelastungen fanden in der Grafik keine Berücksichtigung.

Die Tilgungszeiträume der Kanalbaudarlehen betragen größtenteils 33 Jahre.

Für Kanalbaudarlehen wird vom Land OÖ aus wirtschaftlicher Sicht und insbesondere auch unter dem Aspekt der Generationengerechtigkeit eine Laufzeit von 25 Jahren empfohlen.

Die Gemeinde sollte die Möglichkeit der Laufzeitenverkürzung bewerten und beurteilen bzw. diese aufgrund der positiven Betriebsgebarung vollziehen.

Bei 3 Darlehen wurden Fixzinssätze vereinbart (0,57 % und ca. 0,89 % bei Finanzierungsdarlehen und 0,50 % bei einem Wohnbauförderungsdarlehen). Die restlichen Darlehensverzinsungen richten sich nach dem 3- und 6-Monats-Euribor mit Margen zwischen 0,50 % und 0,96 %, wobei sich die Zinssätze zwischen ca. 0 % und 0,96 % bewegen.

Die Zinssätze liegen bei 5 Darlehen über dem Marktniveau.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, Verhandlungen auf Zinsanpassungen zu führen und bei negativen Verhandlungsergebnissen die Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Ohne Berücksichtigung der Tilgung von Zwischenfinanzierungen und nach Gegenrechnung der Finanzierungszuschüsse bei den Kanalbaudarlehen bezifferten sich die Darlehensannuitäten in den Jahren 2019 und 2020 auf rd. 112.217 Euro und rd. 122.475 Euro. Im Jahr 2021 wird aufgrund einer vorzeitigen Darlehensrückzahlung mit einem Anstieg auf rd. 150.366 Euro gerechnet, bevor für den Zeitraum 2022 bis 2025 ähnliche Jahresbelastungen wie im Zeitraum 2019 und 2020 prognostiziert werden.

Haftungen

Die Haftungen betrafen im Bereich der Abwasserbeseitigung (Kläranlagen, Verbandssammler, Verbindungskanäle) die nachfolgenden Reinhaltungsverbände und Wassergenossenschaften und im Bereich der Schulen die „Gemeinde-KG“:

Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal	361.644
Reinhaltungsverband Oberes Pramtal	102.873
Wassergenossenschaft Edtleiten	280.009
Wassergenossenschaft Hocheben	104.267
Wassergenossenschaft Brandstätten	99.641
„Gemeinde-KG“	355.769
Summe	1.304.203

Den Reinhaltungsverbänden wurden in den Jahren 2019 und 2020 Annuitätensätze von rd. 33.967 Euro und rd. 34.026 Euro erstattet. Für die Jahre 2021 bis 2025 wurden jährliche Belastungen zwischen 32.400 Euro und 32.900 Euro vorgesehen. Für die Wassergenossenschaften liefen im Prüfungszeitraum keine Annuitätensätze auf.

Die Haftungen der „Gemeinde-KG“ betrafen 2 Darlehen für die Sanierung der Volks- und der Mittelschule. Vom Darlehensbestand entfielen 40.000 Euro auf eine Zwischenfinanzierung, die im Laufe des Jahres 2021 gänzlich getilgt wurde. Ohne Berücksichtigung der Tilgungen für die Zwischenfinanzierung betrug die Annuitätenbelastung in den Jahren 2019 und 2020 im Schnitt rd. 34.000 Euro. Auch für die Jahre der mittelfristigen Planung werden ähnlich hohe Belastungen prognostiziert. Der Sollzinssatz der noch bis zum Jahr 2030 laufenden Fremdfinanzierung beträgt 0,96 % (6-Monats-Euribor zuzüglich einer Marge von 0,96 %).

Der Zinssatz liegt über dem Marktniveau.

Es wird empfohlen, Verhandlungen auf eine Verbesserung der Zinskonditionen zu führen und bei einem negativen Verhandlungsverlauf das Darlehen zu kündigen und neu auszusprechen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass ev. Ansprüche aus dem negativen Euribor nicht verloren gehen.

Contracting

Im Rahmen der Erneuerung und Erweiterung der Straßenbeleuchtung wurde im Jahr 2009 ein Contracting-Vertrag über rd. 71.762 Euro abgeschlossen. Der Zinssatz, dem eine Mischung aus dem 3-Monats-Euribor und UDRB zuzüglich Margen von 0,50 % und 0,25 % zugrunde liegt, betrug zum Prüfungszeitpunkt 0 %.

Die Mietzahlungen lagen in den Jahren 2019 und 2020 bei rd. 5.844 Euro und rd. 5.780 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 sind Belastungen von je rd. 5.741 Euro zu erwarten. Die Mietzahlungen laufen Ende 2022 aus.

Kassenkredit

Die Kredithöchstrahmen wurden im Prüfungszeitraum durchgehend mit 1.000.000 Euro festgesetzt, womit sie unter den gesetzlichen Möglichkeiten lagen (Jahr 2019: 1.142.500 Euro, Jahr 2020: 1.170.925 Euro und Jahr 2021: 1.537.861 Euro). Es wurden jährlich 5 Vergleichsangebote eingeholt.

Die Kreditvergabe erfolgte nicht nur an den Bestbieter, sondern anteilig auch an die zweit- und drittgerahmte Bank.

Jahr	Kreditrahmen			Zinskonditionen		
	2019	2020	2021	2019	2020	2021
Bestbieter	600.000	700.000	800.000	3-M-Euribor+0,40%	fix 0,30 %	fix 0,40 %
Zweitgerahmter	300.000	200.000	200.000	3-M-Euribor+0,68%	fix 0,59 %	fix 0,59 %
Drittgerahmter	100.000	100.000	0	fix 0,84%	fix 0,75 %	-

Die Sollzinsbelastung lag im Jahr 2019 bei rd. 1.777 Euro und im Jahr 2020 bei rd. 865 Euro.

Die Gemeinde unterhält bei 3 Banken Girokonten. Die Geldverkehrsspesen betragen in den Jahren 2019 und 2020 rd. 4.462 Euro und rd. 4.564 Euro.

Die Geldverkehrsspesen, zu denen nie Vergleichsangebote eingeholt wurden, lagen auf hohem Niveau.

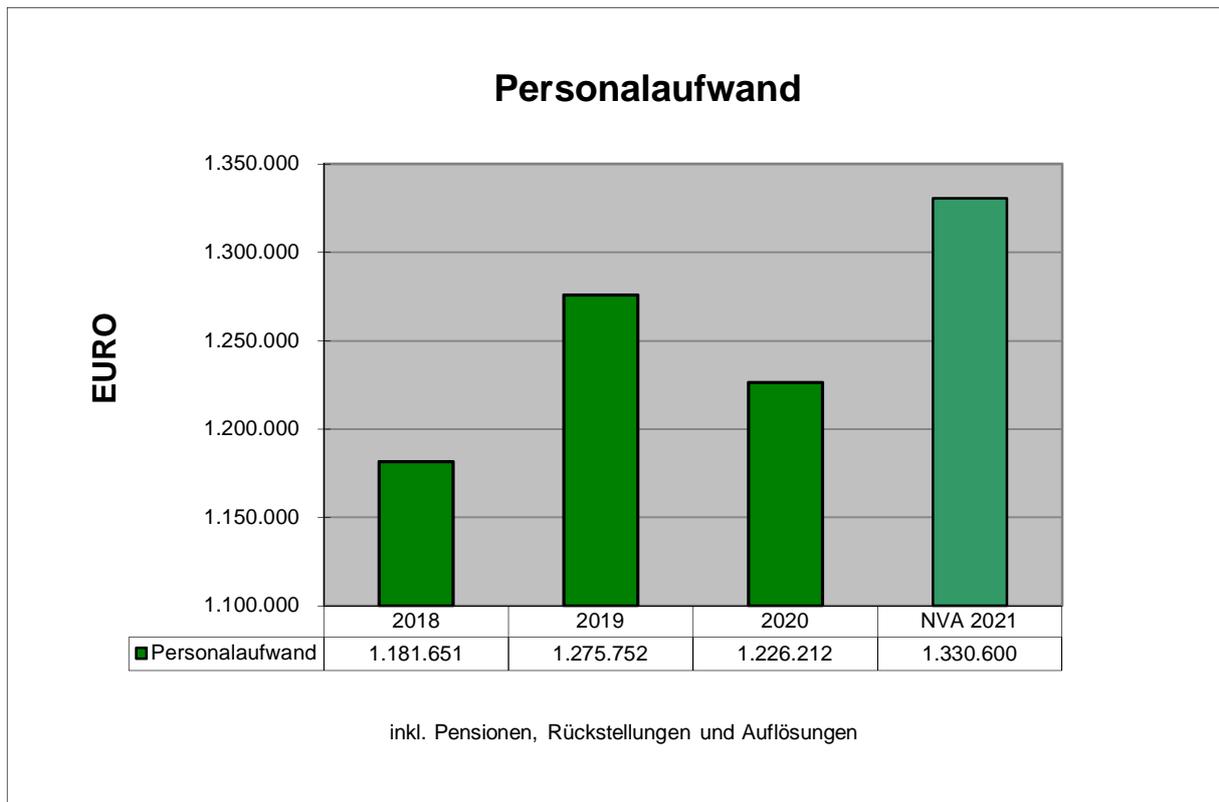
Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte ausschließlich der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Zur Verminderung der Geldverkehrsspesen wird eine Reduzierung der Girokonten empfohlen.

Schuldendienstquote

Bei Umlegung der Belastungen aller Fremdfinanzierungen auf die Einnahmen des ordentlichen Haushalts bzw. auf die Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit betragen in den Jahren 2019 und 2020 die Belastungsquoten im Schnitt ca. 4 %. Diese verminderten sich bei Außerachtlassung der Annuitätenbelastung bei der Abwasserbeseitigung (positive Betriebsgebarung) auf durchschnittlich ca. 2,7 %.

Im landesweiten Vergleich stellte sich die Quote im Hinblick auf das niedrige Zinsniveau als hoch dar. In der Investitions- und Budgetplanung sollte daher der Verzicht auf eine Neuverschuldung verankert werden.

Personal



Der Personalaufwand betrug im Jahr 2018 rd. 1.181.651 Euro, erhöhte sich im Jahr 2019 auf rd. 1.275.752 Euro und sank im Jahr 2020 wieder auf rd. 1.226.212 Euro. Für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und Urlaube wurden im Jahr 2020 erstmals Rückstellungen von rd. 62.678 Euro und Auflösungen von rd. 55.062 Euro berücksichtigt. Für das Jahr 2021 prognostiziert der Nachtragsvoranschlag einen Belastungsanstieg auf 1.330.600 Euro (inkl. Rückstellungen von 19.000 Euro und Auflösungen von 19.700 Euro).

Bei Umlegung des Personalaufwands (exkl. Vergütungsleistungen) auf die einzelnen Einsatzgebiete ergaben sich im Jahr 2020 die nachfolgenden Pro-Kopf-Werte (2.529 Einwohner lt. GR-Wahl 2015):

Bereich	Personalaufwand	Aufwand je Einwohner
Kindergarten und Krabbelstube	409.556	161,94
Allgemeine Verwaltung	322.841	127,66
Bauhof	155.270	61,40
Pensionen	147.286	58,24
Mittelschule	111.914	44,25
Volksschule	27.046	10,69
Schülerausspeisung	26.573	10,51
Postservicestelle	19.830	7,84
Musikschule	5.896	2,33
Gesamt	1.226.212	484,86

Dienstpostenplan

Diesen hat der Gemeinderat letztmalig am 2. September 2021 mit dem Nachtragsvoranschlag 2021 beschlossen (PE = Personaleinheiten, B = Beamte, VB = Vertragsbedienstete) – dem Dienstpostenplan ist die tatsächliche Besetzung zum Jahresende 2020 gegenüber gestellt:

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung		
	PE	B/ VB	Einstufung		PE	B/ VB	Einstufung
			"neu"	"alt"			
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VII	1	B	B II-VII
	1	VB	GD 16.3	C I-IV	1	VB	GD 16.3
	1	VB	GD 16.3	C I-V	1	VB	GD 16.3
	2	VB	GD 18.5	I/c	2	VB	GD 18.5 und 20.3
	1	VB	GD 20.3	I/d	1	VB	GD 20.3
Kindergarten und Krabbelstube	4,69	VB	KBP	I2b1	4,56	VB	KBP / I2b1
	2,18	VB	GD 22.3	I/d	2,22	VB	GD 22.3 / I/d
	0,68	VB	GD 22.EB	---	0,68	VB	GD 22.EB
	0,61	VB	GD 25.1	II/p5	0,72	VB	GD 25.1 / II/p5
	0,52	VB	GD 25.4	---	0,50	VB	GD 25.4
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p2 ad p. p1	1	VB	II/p2 ad p. p1
	3	VB	GD 19.1	II/p3	2	VB	GD 19.1
	1	VB	GD 21.3	II/p4 ad p. p3	1	VB	II/p4 ad p. p3
	0,40	VB	GD 21.8	II/p4	0,36	VB	GD 21.8
	0,40	VB	GD 23.1	II/p4	0,33	VB	GD 25.2
	1	VB	GD 23.2	II/p4			
	3,10	VB	GD 25.1	II/p5	3,16	VB	GD 25.1 / II/p5
Sonstige	0,30	Schulaufsicht					
	1	Lehrling Verwaltungsassistent					

Im Dienstpostenplan sind die Dienstposten aller Bediensteten in der Art und Anzahl, die zur Bewältigung der Aufgaben der Gemeinde notwendig sind, vorzusehen. Für Personalmaßnahmen ist eine Grundvoraussetzung, dass sie im Rahmen des gültigen Dienstpostenplans erfolgen. Personalmaßnahmen, die im Dienstpostenplan keine Deckung finden, haben zu unterbleiben. Die Festlegung von Dienstpostenreserven widerspricht grundsätzlich den Intentionen dieser Regelung (ausgenommen zB Kindergarten und Krabbelstube).

Bei den Dienstposten für die Reinigung überschritten die Personalbesetzungen die vorgesehenen PE. Im Bauhof wurde ein Dienstposten vorgesehen, zu dem zeitnah keine Besetzung geplant wurde (mit Fettschrift hervorgehobene Bereiche).

Der Dienstpostenplan ist unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen anzupassen.

Zum Jahresende 2020 stellte sich die Personalbesetzung wie folgt dar:

Tätigkeitsbereich	Bedienstete	Personaleinheiten
Allgemeine Verwaltung (exkl. Lehrling)	8	6
Kindergarten	12	6,50
Krabbelstube	3	1,45
Schulwart	1	1
Schülerausspeisung	2	0,69
Reinigung	8	3,88
Bauhof	3	3
Schulaufsicht	1	0,30
Summe	38	22,82

Allgemeine Verwaltung

Von den 6 PE betrafen 0,50 PE die Postservicestelle. Die vorübergehende Besetzung des Dienstpostens GD 18.5 mit GD 20.3 stand im Zusammenhang mit der Einarbeitungsphase eines Bediensteten.

Die Personalbesetzung stellte sich im Hinblick auf den nach der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2019 für Gemeinden zwischen 2.501 und 3.500 Einwohnern möglichen Besetzungsrahmen von 9 Dienstposten als sparsam dar.

Vergütungsleistungen für Verwaltungstätigkeiten wurden im Jahr 2020 den nachfolgenden Bereichen angelastet:

Bereich	Betrag
Volksschule	2.000
Mittelschule	3.000
Schülerausspeisung	5.000
Kindergarten	10.000
Abfallbeseitigung	5.000
Wasserversorgung	5.000
Abwasserbeseitigung	10.000
Wohn- und Geschäftsgebäude	5.000
Summe	45.000

Die Vergütungsleistungen für die Abwasserbeseitigung stellten sich im Hinblick auf den Anschlussgrad als gering dar. Die Berechnung der Vergütungen sollte nach den Landesempfehlungen auf Stundenaufzeichnungen basieren.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Die Geldbewegungen für die Postservicestelle (vorwiegend Personalaufwand) wurden unter dem Ansatz 680 dargestellt. In den Jahren 2018 und 2019 betragen die Nettoaufwendungen rd. 10.339 Euro und rd. 13.575 Euro. Im Jahr 2019 wurden zusätzlich Investitionskosten von rd. 6.170 Euro für die Herstellung von Leerverrohrungen in einem neuen Siedlungsgebiet dargestellt. Im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt des Jahres 2020 ergab sich ein Minus von rd. 11.420 Euro und rd. 10.937 Euro.

In der Allgemeinen Verwaltung ist ein Lehrling als Verwaltungsassistent angestellt. Dem Lehrlingsausbilder wird keine Dienstvergütung ausbezahlt, da dieser darauf verzichtet hat.

Nach den Regelungen des Landes OÖ kann dem Lehrlingsausbilder bei Erfüllung der Voraussetzungen eine Dienstvergütung von 3 % von V/2 zuerkannt werden.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die Anwendung der Landesregelung empfohlen.

Für die Tätigkeit der Annahme und der Auszahlung von Bargeld wurde einem Bediensteten eine monatliche Aufwandsvergütung (Kassenfehlgeldentschädigung) in den Jahren 2018 und 2019 von 12,80 Euro und in den Jahren 2020 und 2021 von 8,40 Euro gewährt. Der Bargeldumsatz verminderte sich in den Jahren 2018 bis 2020 von rd. 32.028 Euro auf rd. 24.506 Euro.

Nach den Regelungen des Landes OÖ beträgt die Aufwandsvergütung für einen jährlichen Bargeldumsatz zwischen rd. 14.535 Euro und rd. 36.336 Euro monatlich 12,80 Euro.

Die Aufwandsvergütung für die Jahre 2018 und 2019 wurde korrekt berechnet, jene für die Jahre 2020 und 2021 hätte gleichlautend zu den Vorjahren monatlich 12,80 Euro betragen. Im Bereich der Postservicestelle wurde bisher keine Kassenfehlgeldentschädigung zuerkannt.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird bei Vorliegen der Voraussetzungen die Anpassung und Zuerkennung der Aufwandsvergütung empfohlen.

Kindergarten und Krabbelstube

Das Betreuungspersonal im Kindergarten setzte sich aus ca. 3,78 PE an pädagogischen Fachkräften und ca. 2,22 PE an Helferinnen zusammen. Der Krabbelstube waren ca. 0,78 PE an pädagogischen Fachkräften und ca. 0,68 PE an Helferinnen zugeteilt.

Für die Busbegleitung beim Kindergartentransport, die insgesamt 0,50 PE umfasste, beschloss der Gemeindevorstand teilweise Arbeitsverträge nach den Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Entlohnung erfolgte nach GD 25 Gehaltsstufe 1.

Im 2. Oö. Landes- und Gemeinde-Dienstrechtsänderungsgesetz 2011 wurde die Regelung gestrichen, dass Bedienstete, die unverhältnismäßig kurze Zeit, wenn auch regelmäßig, oder die nur fallweise verwendet werden, grundsätzlich nicht unter das öffentliche Dienstrecht fallen. Im Bereich der Busbegleitung wären daher Dienstverträge nach dem Oö. GDG 2002 abzuschließen gewesen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Schulwart

Im Schulbereich war ein Vollzeit-Schulwart beschäftigt, der bis Jahresende 2020 in GD 21 und anschließend als Facharbeiter in GD 19 + Gehaltszulage von 75 % entlohnt wurde.

Schülerausspeisung

Das Kochpersonal bestand aus 2 angelernten Arbeiterinnen (ca. 0,36 PE in GD 21.8 und ca. 0,33 PE in GD 25.2). Zum Tätigkeitsbereich zählen der Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenszubereitung und -ausgabe sowie die Reinigung der Küche und des Ausspeisungsraums.

Der mit der Betriebsführung betrauten Bediensteten wurde mit Beschluss des Gemeinderats vom 5. September 2019 eine Gehaltszulage von 100 % auf GD 20 zuerkannt.

Eine solche Gehaltszulage ist in den Begleitregelungen zur Oö. Gemeinde-Einreihungsverordnung nicht vorgesehen. Gemäß § 165 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereichten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen. Es sind damit auch besonders anspruchsvolle Dienste gemäß § 200 Abs. 1 Z 3 leg. cit. sowie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen gemäß § 200 Abs. 1 Z 1 leg. cit. oder unter besonderen Gefahren gemäß § 200 Abs. 1 Z 2 leg. cit. insoweit abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn im Regelfall verbunden sind und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten.

Die Zuerkennung der Gehaltszulage erfolgte entgegen den dienstrechtlichen Bestimmungen. Eine solche dienstrechtliche Angelegenheit fällt lt. Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstands.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Aberkennung der Gehaltszulage zu befassen.

Nach der Oö. Gemeinde-Einreichungsverordnung ist die Einstufung der angelernten Hilfskraft in GD 23.1 möglich und wurde dies im Dienstpostenplan so vorgesehen.

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Behandlung aller Gemeindebediensteten wird die dienstrechtliche Besserstellung empfohlen.

Den Teilzeitkräften wurden über längere Zeitspannen hinweg Überstunden ausbezahlt.

Nach den dienstrechtlichen Vorgaben ist bei Teilzeitkräften bei ständiger Leistung von Mehrstunden das Beschäftigungsausmaß zu erhöhen, wofür im Dienstpostenplan ein entsprechender Rahmen zur Verfügung stehen muss. Eine Umgehung des im Dienstvertrag festgesetzten Beschäftigungsausmaßes durch eine ständige Leistung von Mehrstunden hat zu unterbleiben.

Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten standen ca. 3,88 PE zur Verfügung, die sich auf die nachfolgenden Flächen aufteilen:

Bereich	PE	Fläche (m²)	
		gesamt	je PE
Amtsgebäude	0,29	383	1.321
Kindergarten und Krabbelstube	0,72	753	1.046
Volksschule	0,76	1.706	2.245
Mittelschule	1,92	3.486	1.820
Musikschule	0,19	501	2.637

Der Personaleinsatz in den Bereichen Volks-, Mittel- und Musikschule stellte sich im landesweiten Vergleich als angepasst dar. Auch jener im Amtsgebäude lag unter Berücksichtigung der 1-mal-wöchentlich abzuwickelnden Bauhofreinigung innerhalb des Landesrichtwerts. Die tägliche Reinigungsfläche im Kindergarten und in der Krabbelstube lag unter dem Landesrichtwert von täglich 1.200 m² je PE.

Es wird empfohlen, den Personaleinsatz bei Personalveränderungen anzupassen.

Aus- und Fortbildung

Im Prüfungszeitraum lag der Aufwand für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen bei insgesamt rd. 23.060 Euro und für Reisegebühren bei insgesamt rd. 7.827 Euro.

Die Dienstreisen betrafen fallweise Aus- und Fortbildungsveranstaltungen, die an mehreren aufeinanderfolgenden Tagen stattfanden und für die das amtliche Kilometergeld von täglich mehr als 15 Euro erstattet wurde.

Nach der Oö. Landes-Reisegebührenschrift tritt bei mehrtägigen Dienstreisen, wenn die Fahrtkosten höher sind als die Nächtigungsgebühr, anstelle der Vergütung des amtlichen Kilometergelds für die Rück- und Wiederanreise die Nächtigungsgebühr von 15 Euro.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Flexible Dienstzeitregelung

Eine Vereinbarung über eine flexible Dienstzeitregelung wurde vom Gemeindevorstand im Einvernehmen mit der Personalvertretung am 27. August 2019 beschlossen. Die Zeiterfassung erfolgt mit Ausnahme des Bauhofs elektronisch. Der Dienstzeitrahmen erstreckt sich von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Für die einzelnen Einsatzbereiche sind unterschiedliche Kernzeiten vorgesehen (zB Allgemeine Verwaltung von 07:00 Uhr bis 12:30 Uhr). Am Monatsende kann ein Zeitplus von 50 Stunden oder -minus von 30 Stunden in den nächsten Monat übertragen werden. Eine Überschreitung des max. Zeitguthabens ist nur mit Zustimmung des Dienststellenleiters wegen außergewöhnlicher Gründe möglich.

Bei einem Teil der Bediensteten bestanden über dem Maximalrahmen gelegene Zeitguthaben, zu denen keine schriftlichen Zustimmungen des Dienststellenleiters vorlagen.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, für einen vorausschauenden Abbau der Zeitguthaben ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, hierfür die Voraussetzungen zu schaffen.

Die Gemeinde wird angehalten, die Vereinbarung über die flexible Dienstzeitregelung zu beachten und zu vollziehen.

Bauhof

Nachdem dem Bauhof 3 vollbeschäftigte Facharbeiter zugeteilt waren (je 1 PE II/p2 ad personam II/p1, II/p4 ad personam II/p3 und GD 19), entschied sich die Gemeinde im Laufe des Jahres 2021 für eine Aufstockung um einen Facharbeiter. Dieser Dienstposten wurde bereits ausgeschrieben. In absehbarer Zeit ist die Pensionierung eines Facharbeiters zu erwarten.

Der Personalstand von 4 PE stellt sich im Vergleich mit Gemeinden gleicher Größenordnung als hoch dar. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Großteil des Winterdiensts und viele Arbeiten im Rahmen außerordentlicher Projekte und Investitionsmaßnahmen (vor allem im Straßen- und Siedlungswasserbau) in Eigenregie abgewickelt werden.

Es wird empfohlen, eine Aufgabenkritik über Art und Umfang der erbrachten Bauhofleistungen anzustellen und dabei die Kernaufgaben genau zu definieren. Weiters wird empfohlen, zu prüfen, in welchem Ausmaß Aufgabenreduzierungen und -verlagerungen möglich sind. Im Zuge eines Personalabgangs sollte nach Möglichkeit von einer Nachbesetzung Abstand genommen werden.

Der Bauhofmitarbeiter mit dem Dienstposten II/p4 ad personam II/p3 besitzt einen Lehrabschluss als Maschinenschlosser. Er erfüllt somit die Voraussetzungen für eine Einstufung als Facharbeiter in II/p3, sofern der Dienstpostenplan eine solche Einstufung vorsieht.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat und Gemeindevorstand mit dieser Angelegenheit befassen.

Dem Facharbeiter in GD 19 wurde je nach Einsatzgebiet eine Schmutzzulage ausbezahlt.

Die Zuerkennung der Gehaltszulage erfolgte entgegen den dienstrechtlichen Bestimmungen. Gemäß § 165 Abs. 2 und 3 Oö. GDG 2002 sind mit dem Gehalt Tätigkeiten abgegolten, die mit der in einer Funktionslaufbahn eingereichten Verwendung typischerweise verbunden sind oder nicht wesentlich darüber hinausgehen. Es sind damit auch besonders anspruchsvolle Dienste gemäß § 200 Abs. 1 Z 3 leg. cit. sowie Dienste unter besonderen körperlichen Anstrengungen oder sonstigen erschwerten Umständen gemäß § 200 Abs. 1 Z 1 leg. cit. oder unter besonderen Gefahren gemäß § 200 Abs. 1 Z 2 leg. cit. insoweit abgegolten, als diese Umstände und Gefahren mit der bestehenden Einreihung in eine bestimmte Funktionslaufbahn im Regelfall verbunden sind und bei dieser Art der Verwendung typischerweise auftreten.

Der Gemeindevorstand hat sich mit der Einstellung der Schmutzzulage zu befassen.

Die Facharbeiter waren im Prüfungszeitraum in den nachfolgenden Einsatzgebieten tätig:

Einsatzbereich	Ø Stunden	Ø PE
Straßen	1.146	0,83
Winterdienst	732	0,53
Außerordentliche bzw. investive Projekte	513	0,37
Ortsbildpflege	495	0,36
Abwasserbeseitigung	379	0,27
Schulen	236	0,17
Amtsgebäude	138	0,10
Wasserversorgung	107	0,08
Straßenbeleuchtung	105	0,08
Abfallbeseitigung	92	0,07
Sonstige	194	0,14
Summe	4.135	3,00

Der gesamte Bauhofaufwand inkl. Fuhrpark wurde buchhalterisch in Form von Vergütungsleistungen auf die betroffenen Einsatzgebiete aufgeteilt.

Einer der Facharbeiter verfügte zum Jahresbeginn 2021 über einen Urlaubsbestand von 720 Stunden (je 240 Stunden für die Jahre 2019 bis 2021) und ein Zeitausgleichsguthaben von ca. 107 Stunden.

Es ist nicht nur in der Eigenverantwortung des Dienstnehmers gelegen, ohne wesentliche Beeinträchtigung des Dienstbetriebs für einen zufriedenstellenden Abbau von Urlaub und Zeitausgleich zu sorgen, sondern es obliegt auch der Sorgfaltspflicht des Dienstgebers, die Voraussetzungen hierfür zu schaffen. Nach den dienstrechtlichen Bestimmungen ist ein Freizeitausgleich bis zum Ende des sechsten auf die Leistung der Überstunden folgenden Kalendermonats zulässig. Soweit nicht dienstliche Interessen entgegenstehen, kann die Frist für den Freizeitausgleich auf Antrag des Bediensteten oder mit dessen Zustimmung erstreckt werden.

Der Dienstgeber hat für einen ordnungsgemäßen Abbau des Urlaubs und Zeitausgleichs zu sorgen.

Winterdienst

Die Winterdienstkosten betragen in den Jahren 2018 und 2019 rd. 70.379 Euro und rd. 81.839 Euro. Im Jahr 2020 wurden im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Belastungen von je rd. 56.977 Euro ausgewiesen.

Die Abwicklung des Winterdiensts auf den Landesstraßen oblag der Straßenmeisterei. Hierfür war dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. von insgesamt rd. 14.152 Euro zu erstatten.

Der Winterdienst auf den Gemeindestraßen, den Güterwegen und den Nebenanlagen wurde vom Bauhof und auch von einem landesweit tätigen Serviceunternehmen abgewickelt.

Der Gemeindevorstand beschloss am 16. Februar 2021 im Einvernehmen mit den Bauhofmitarbeitern eine Vereinbarung, wonach für den Zeitraum des Winterdienstesinsatzes eine Bereitschaftsentschädigung gewährt wird. Zwecks Vereinfachung wurde festgelegt, dass jeder eingeteilte Bauhofmitarbeiter für die Monate Dezember bis Februar eine durchgehende Bereitschaftsentschädigung erhält und in den Monaten März bis November keine solche Entschädigung gewährt wird. Auch dann nicht, wenn die Witterungseinflüsse einen Bereitschaftsdienst erfordern. Für die Zeit des tatsächlichen Einsatzes gebührt anstelle der Bereitschaftsentschädigung die entsprechende Stunden-, Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung.

Im Hinblick auf die Wettersituationen wäre im Sinne der Sparsamkeit zu überprüfen, ob eine durchgehende Dauerrufbereitschaft den Erfordernissen entspricht. Es ist die maximal zulässige Rufbereitschaftsdauer gemäß § 105 Abs. 3 Oö. GDG 2002 zu beachten (maximal 10 Tage pro Monat bzw. 30 Tage innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten).

Wird die Rufbereitschaft stundenweise verrechnet, ist bei der Einteilung zur Bereitschaft die Wettervorhersage zu beachten und darauf zu reagieren. Die Rufbereitschaft könnte unter Beachtung der maximalen Bereitschaftsdauer auch pauschal entschädigt werden.

Es liegen Einsatzpläne für die Räumung und Streuung auf. Der mit dem Serviceunternehmen im Jahr 2011 abgeschlossene Vertrag enthält keinen Hinweis entsprechend den Vorgaben des Landes OÖ zur Richtlinie RVS 12.04.12.

Der Vertrag mit dem Serviceunternehmen sollte ergänzt werden.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Rücklagenbewegungen und Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	49.134	46.748
Ausgaben	42.977	49.500
Überschuss/Abgang	6.157	-2.752

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge, Rücklagenbewegungen und Investitionen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	50.466	51.600
Auszahlungen	42.753	49.600
Überschuss	7.713	2.000

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	57.953	56.700
Aufwendungen	50.058	56.500
Nettoergebnis	7.895	200

Die Abweichungen zwischen den 2 Haushalten waren primär darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Abschreibungen und die Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Betriebsgebarung wurde negativ beeinflusst durch hohe Wasserverluste:

Jahr	2018	2019	2020
Bezogene Wassermenge in m ³	38.022	34.136	37.939
Verrechnete Wassermenge in m ³	28.754	27.516	30.084
Differenz in m ³	9.268	6.620	7.855
Differenz in %	32,23	24,06	26,11
Kosten Wasserverlust	3.175	2.268	2.691

Das Ausmaß der Abweichungen zwischen der bezogenen und der den Gebührenpflichtigen verrechneten Wassermenge stellte sich als vergleichsweise hoch dar. Die Wasserverluste betrafen großteils die von 3 Gemeinden gemeinsam genutzte Transportleitung.

Es besteht dringender Handlungsbedarf auf Reduzierung der Wasserverluste.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, Einfluss auf die an der Transportleitung beteiligten Gemeinden dahingehend zu nehmen, durch Dichtheitsproben bzw. Verlustanalysen zur Leckortung und durch Leitungserneuerungen den Wasserschwind zu senken.

Laut den Angaben in der Gebührenkalkulation sind von der Versorgungsanlage der Gemeinde 500 Personen erfasst, was einem Anschlussgrad von ca. 21 % entspricht. Neben der Anlage der Gemeinde bestehen auch von Wassergenossenschaften betriebene Anlagen.

Für die Gemeindeanlage wurde in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 ein Kostendeckungsgrad von ca. 105 % ausgewiesen. Es wurde angeführt, dass die marginale

Kostenüberdeckung für unvorhersehbare Maschinen- und Wasserleitungsnetzinstandhaltungen verwendet und eine etwaige Rücklagenzuführung beim Rechnungsabschluss erfolgen wird.

In diesem Bereich sind grundsätzlich Erträge für Aufwendungen heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen oder Sondertilgungen) zu verwenden.

Das Wasser wird von einem überregional tätigen Versorgungsunternehmen bezogen.

Für die Gewährung von Ausnahmen von der Bezugspflicht bestand nach den Angaben der Gemeinde bis zum Prüfungszeitpunkt keine Notwendigkeit.

Die Wassergebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 2020 beschlossen.

Wasseranschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an die öffentliche Anlage aufweisen. Für Flächen, die gewerblichen Zwecken dienen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) beträgt für bebaute Grundstücke bis 130 m² 2.077 Euro (entspricht der Mindestgebühr des Landes OÖ) und darüber 15,98 Euro je m². Die Mindestanschlussgebühr entsprach auch in den Jahren 2018 mit 1.972 Euro, 2019 mit 2.014 Euro und 2020 mit 2.043 Euro den Landesrichtsätzen. Für unbebaute Grundstücke wurde bis 1.500 m² die Mindestgebühr und je angefangene weitere 100 m² 15,98 Euro vorgesehen.

Die Anschlussgebühren der Jahre 2018 und 2020 wurden zweckentsprechend verwendet, im Jahr 2019 wurden rd. 10.836 Euro zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen.

Nach den Landesvorgaben unterliegen Anschlussgebühren einer Zweckbindung.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Anhand den in den Jahren 2018 bis 2020 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Wasserversorgungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Wasserbezugsgebühr

Der Gebührensatz je m³ (exkl. MwSt) lag in den Jahren 2018 und 2019 mit 1,58 Euro über den Mindestvorgaben des Landes OÖ von 1,53 Euro und 1,56 Euro. In den Jahren 2020 und 2021 wurde die Verrechnung des Landesrichtsatzes von 1,59 Euro und 1,62 Euro vorgesehen. Die Mindestbezugsmenge je Anschluss beträgt 40 m³.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) errechnet sich nach der Grundfläche. Sie beträgt zB bis 1.000 m² rd. 65 Euro und über 5.000 m² rd. 122 Euro.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 11 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abwasserbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	502.903	507.449
Ausgaben	401.408	388.333
Überschuss	101.495	119.116

Der verminderte Betriebsüberschuss des Jahres 2018 stand primär im Zusammenhang mit vermehrten Instandhaltungsmaßnahmen.

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Interessentenbeiträge, Investitionen und Rücklagenbewegungen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	513.550	519.500
Auszahlungen	424.693	467.300
Überschuss	88.857	52.200

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	556.036	565.900
Aufwendungen	407.002	408.000
Nettoergebnis	149.034	157.900

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Darlehenstilgungen und Tilgungszuschüsse nur im Finanzierungshaushalt, dem entgegen Abschreibungen und die Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Wartung und Inspektion der Kanalanlage (Schachtzustandskontrolle, Reinigung der Schmutztassen und Dokumentation der Wartung inkl. Übermittlung an die Gemeinde) sowie die Führung des Leitungskatasters hat der Gemeinderat am 28. Juni 2018 gegen Entrichtung von Betriebskostenersätzen an den Reinhaltungsverband Mittleres Pramtal übertragen.

Laut der Gebührenkalkulation sind von der Entsorgungsanlage 1.520 Personen erfasst, woraus sich ein Anschlussgrad von ca. 63 % ergibt. Für das Jahr 2021 wurde ein Kostendeckungsgrad von ca. 149 % ausgewiesen.

Hinsichtlich der Verwendung bzw. des Bedarfs für diese Überschüsse gab die Gemeinde in der Anmerkung zur Gebührenkalkulation als Begründung Kanaltrassensanierungen und ökologische Lenkungsmaßnahmen, zB geleistete Subventionen für Kleinkläranlagen, an.

Erträge aus diesem Bereich sind grundsätzlich für Aufwendungen bei der gleichen Einrichtung heranzuziehen. Liegen Mittelverwendungen bzw. Zielsetzungen vor, welche zwar in einem anderen Bereich gebucht werden, jedoch mit dieser Einrichtung in einem Verwendungszusammenhang stehen, können diese bei dieser Betrachtung berücksichtigt werden (innerer Zusammenhang). Soweit allfällige Betriebsüberschüsse darüber hinaus verbleiben, sind diese zweckgewidmet (d.h. für Investitionen, Rücklagenbildungen, Sondertilgungen) zu verwenden.

Die Kanalgebührenordnung hat der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 2020 beschlossen.

Kanalanschlussgebühr

Die Bemessungsgrundlage bilden die m² der bebauten Fläche bzw. bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Für Flächen, die gewerblichen Zwecken dienen, wird von der Bemessungsgrundlage ein Abschlag von 50 % gewährt.

Die Anschlussgebühr (exkl. MwSt) beträgt für bebaute Grundstücke bis 130 m² 3.465 Euro (entspricht der Mindestgebühr des Landes OÖ) und darüber 26,65 Euro je m². Die Mindestgebühr entsprach auch in den Jahren 2018 mit 3.290 Euro, 2019 mit 3.359 Euro und 2020 mit 3.408 Euro den Landesrichtsätzen. Für unbebaute Grundstücke wurden bis 1.500 m² die Vorschreibung der Mindestgebühr und je angefangene weitere 100 m² 26,65 Euro vorgesehen.

Die Anschlussgebühren der Jahre 2018 und 2020 wurden zweckentsprechend verwendet. Dem entgegen wurden im Jahr 2019 rd. 40.351 Euro zur Stärkung des ordentlichen Haushalts herangezogen.

Nach den Landesvorgaben unterliegen Anschlussgebühren einer Zweckbindung.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Anhand den in den Jahren 2018 bis 2020 erteilten Baubewilligungen wurde die Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Vorschreibung der Anschlussgebühren stichprobenartig überprüft. Es gab keine Gründe für Beanstandungen.

Kanalbenutzungsgebühr

Laut der Gebührenkalkulation für das Jahr 2021 liegt die Benutzungsgebühr, die sich aus einer Grund- und einer variablen Gebühr zusammensetzt, bei 5,07 Euro je m³.

Die Grundgebühr beträgt jährlich 115 Euro (exkl. MwSt) je angeschlossenem Grundstück.

Die variable Gebühr errechnet sich aus Belastungseinheiten (BE). 1 BE entspricht einer Abwassermenge von 40 m³. Für Bewohner ab dem vollendeten 17. Lebensjahr wird 1 BE verrechnet. Für Bewohner bis zum vollendeten 17. Lebensjahr und Schüler oder Student bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mit Aufenthalt von mindestens 5 Tagen pro Woche am Studienort werden 0,50 BE verrechnet. Die Gebühr je m³ beträgt 3,99 Euro (exkl. MwSt).

Das Land OÖ sieht eine Gebührenermäßigung nur für Personen unter 15 Jahren oder für solche, die nicht das ganze Jahr über in der Gemeinde wohnhaft sind (zB Präsenzdieners und Studenten) als gerechtfertigt an.

Der Gemeinderat hat sich mit dieser Thematik auseinanderzusetzen.

Bereitstellungsgebühr

Die jährliche Bereitstellungsgebühr (exkl. MwSt) errechnet sich nach der Grundfläche. Sie beträgt zB bis 1.000 m² 115 Euro und über 5.000 m² rd. 173 Euro.

Die Gebühr stellt sich als vergleichsweise niedrig dar.

Es wird empfohlen, eine Bereitstellungsgebühr von 24 Cent je m² Grundfläche vorzusehen.

Abfallbeseitigung

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	136.044	144.001
Ausgaben	137.724	141.879
Abgang/Überschuss	-1.680	2.122

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	157.478	166.800
Auszahlungen	156.170	166.800
Überschuss	1.308	0

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	157.513	166.800
Aufwendungen	156.375	166.900
Nettoergebnis	1.138	-100

Die Abfallordnung hat der Gemeinderat am 11. Februar 2011 beschlossen. Die Sammlung der Haushaltsabfälle erfolgt vierwöchentlich.

Die Abfallgebührenordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 15. Dezember 2020 beschlossen. Für den Restabfall stellt sich die Gebühr pro Entleerung nachfolgend dar (exkl. MwSt):

Volumen	Gebühr pro Entleerung
60-Liter-Abfallsack/Abfalltonne	8
90-Liter-Abfalltonne	12
120-Liter-Abfalltonne	16
240-Liter-Abfalltonne	32
770-Liter-Abfallcontainer	103
800-Liter-Abfallcontainer	107
1.100-Liter-Abfallcontainer	147

Der Gemeindevorstand hat am 16. Februar 2021 den Beschluss gefasst, dass Personen ab der Pflegestufe 4 monatlich 1 Müllsack kostenlos beanspruchen können.

Die Abfallgebührenordnung sieht keine kostenlose Bereitstellung von Müllsäcken vor. Das Land OÖ vertritt die Ansicht, dass eine solche Förderung nicht im Wege einer Gebührenregelung erfolgen sollte.

Die Gebühren für die Müllsäcke sind in Rechnung zu stellen.

Kindergarten

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Darlehensannuitäten):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	230.255	238.008
Ausgaben	381.933	384.150
Abgang	-151.678	-146.142

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar (exkl. Gastbeiträge und Darlehensannuitäten) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	244.031	260.800
Auszahlungen	367.693	414.100
Abgang	-123.662	-153.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	302.493	299.300
Aufwendungen	451.728	473.100
Nettoergebnis	-149.235	-173.800

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Abschreibungen, Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumszuwendungen und Urlaube sowie Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Betreuungseinrichtung ist von 07:30 Uhr bis 16:00 Uhr, ausgenommen am Freitag von 07:30 Uhr bis 12:30 Uhr, zuzüglich eines Frühdiensts von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr geöffnet.

Der Kindergarten wurde im Prüfungszeitraum 4-gruppig geführt. Es wurden keine Kinder unter 3 Jahren betreut. Die Kinderzahlen haben sich nachfolgend entwickelt:

Saison	Integrationskinder	Regelkinder	Summe Kinderzahl	zulässige Kinderzahl
2021/22	2	83	85	85
2020/21	2	83	85	85
2019/20	2	79	81	81
2018/19	2	83	85	85
2017/18	2	65	67	81

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich wie folgt dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Subventionsquote je Kind	2.062	1.749	1.500	1.810
Subventionsquote je Gruppe	37.920	36.535	30.916	37.309

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die Werte je Gruppe lagen im landesweiten Vergleich auf einem akzeptablen Niveau.

Die in Höhe von 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) eingehobenen Material- bzw. Werkbeiträge wurden zweckentsprechend verwendet.

Kindergartentransport

Der Bustransport für den Kindergarten wird von einem örtlichen Unternehmen abgewickelt. Die Busbegleitung ist 4 Hilfskräften der Gemeinde mit insgesamt 0,50 Personaleinheiten bzw. 20 Wochenstunden übertragen.

Die Gebarung des Kindergartentransports stellte sich in den Jahren 2018 bis 2020 nachfolgend dar (FH und EH = Finanzierungs- und Ergebnishaushalt):

Jahr	2018	2019	2020	
			FH	EH
Transportkosten des Busunternehmens	38.598	43.695	36.242	36.242
Personalkosten für das Begleitpersonal	15.007	15.638	16.889	16.889
Rückstellungen Abfertigung/Jubiläen/Urlaub	0	0	0	324
Summe Belastungen	53.605	59.333	53.131	53.455
Elternbeiträge für das Begleitpersonal	4.082	4.418	3.650	3.655
Landesbeitrag	24.138	24.645	28.917	28.917
Erträge Auflösung sonstiger Rückstellungen	0	0	0	298
Summe Einnahmen	28.220	29.063	32.567	32.870
Netto-Belastung	-25.385	-30.270	-20.564	-20.585

Bei Gegenüberstellung der Kosten für das Begleitpersonal und der Elternbeiträge errechnet sich eine Netto-Belastung für die Jahre 2018 von rd. 10.925 Euro, 2019 von rd. 11.220 Euro und 2020 von rd. 13.239 Euro (Finanzierungshaushalt) und rd. 13.260 Euro (Ergebnishaushalt).

Der Elternbeitrag für das Begleitpersonal betrug im Prüfungszeitraum 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt).

Die Personalkosten für die Busbegleitung hätten mit einem Elternbeitrag je Kind und Monat in den Jahren 2018 von rd. 33,40 Euro, 2019 von rd. 32,20 Euro und 2020 von rd. 42 Euro (Ergebnishaushalt) gänzlich bedeckt werden können.

Vom Land OÖ wird ein Elternbeitrag für die Busbegleitung von mindestens 25 Euro je Kind und Monat empfohlen.

Die schrittweise Anhebung des Elternbeitrags auf zumindest 25 Euro je Kind und Monat wird empfohlen.

Krabbelstube

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Betriebsgebarung nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	39.305	39.403
Ausgaben	70.676	71.180
Abgang	-31.371	-31.777

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt nachfolgend dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	40.104	39.700
Auszahlungen	73.738	75.200
Abgang	-33.634	-35.500

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	43.690	41.600
Aufwendungen	75.519	76.800
Nettoergebnis	-31.829	-35.200

Die Abweichungen zwischen dem Finanzierungs- und Ergebnishaushalt waren vorwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Abschreibungen, Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumsszuwendungen sowie Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Die Betreuungseinrichtung ist von 07:30 Uhr bis 12:45 Uhr zuzüglich eines täglichen Frühdienstes von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr geöffnet.

Die Krabbelstube wurde im Prüfungszeitraum eingruppig geführt. Die Kinderzahl bewegte sich zwischen 10 und 12 Kindern.

Die Subventionsquoten je Kind und je Gruppe stellten sich nachfolgend dar:

Jahr	2018	2019	2020 FH*	2020 EH*
Aufwand je Kind	3.137	3.066	2.960	2.801
Aufwand je Gruppe	31.371	31.777	33.634	31.829

* Finanzierungs- und Ergebnishaushalt

Die Werte je Gruppe lagen innerhalb den landesweiten Richtwerten.

Die in Höhe von 10 Euro je Kind und Monat (inkl. MwSt) eingehobenen Material- bzw. Werkbeiträge wurden zweckentsprechend verwendet.

Die im Bereich des Kindergartens, der Krabbelstube und des Kindergartenverkehrs vereinbarten Entgelte wurden in der Buchhaltung mit einem Steuersatz von 10 % hinterlegt.

Unter bestimmten Voraussetzungen liegt nach den steuerrechtlichen Vorgaben der Steuersatz für solche Einnahmen seit Jahresbeginn 2016 bei 13 %.

Es wird der Gemeinde nahegelegt, den korrekten Steuersatz zu eruieren.

Schülerspeisung

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Investitionen):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	32.045	35.037
Ausgaben	58.404	62.879
Abgang	-26.359	-27.842

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Investitionen) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	18.129	34.500
Auszahlungen	44.429	51.700
Abgang	-26.300	-17.200

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	20.680	34.500
Aufwendungen	45.467	52.700
Nettoergebnis	-24.787	-18.200

Die Abweichungen zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzierungshaushalt waren den Essensentgelten (Differenz zwischen den Vorschriften und Einzahlungen), den Rückstellungen für Jubiläumsszuwendungen und den Abschreibungen zuzuordnen.

Eine Mittagsverköstigung wird in den Monaten September bis Juni an den Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.

Die Aufgaben des Personals der Schülerspeisung (0,69 Personaleinheiten) umfassten den Lebensmitteleinkauf, die Speiseplanerstellung, die Essenszubereitung und -ausgabe sowie die Reinigung der Küche und des Auspeisungsraums.

In den einzelnen Einrichtungen wurden die nachfolgenden Essensportionen ausgegeben:

Jahr	2018	2019	2020
Kindergarten	2.159	2.628	1.921
Volks- und Mittelschule	9.832	11.212	5.758
Div. Personen	742	928	398
Nachbargemeinde	712	776	420
Summe	13.445	15.544	8.497

Bei Betrachtung der Anzahl an jährlichen Essensportionen stellte sich der Personaleinsatz als angepasst dar. Der im Jahr 2020 verzeichnete Rückgang der Essensportionen stand im Zusammenhang mit den Lockdown-Maßnahmen durch die Corona-Pandemie.

Eine Anhebung der Essensentgelte hat der Gemeinderat letztmalig am 15. Dezember 2020 beschlossen. Die Entgelte je Portion (inkl. MwSt) betragen für die Erwachsenen 5,50 Euro, die Schüler 3,50 Euro und den Kindergarten 3,20 Euro.

Die Subventionsquote je Portion lag im Jahr 2018 bei 1,96 Euro, im Jahr 2019 bei 1,79 Euro und im Jahr 2020 bei 3,10 Euro (Finanzierungshaushalt) bzw. 2,92 Euro (Ergebnishaushalt).

Nach den Vorgaben des Landes OÖ sollten privatrechtliche Entgelte, zu denen auch die Essensentgelte zählen, in einer solchen Höhe festgesetzt werden, dass die Betriebsauszahlungen durch die -einzahlungen bedeckt werden können.

Es besteht ein Handlungsbedarf für Maßnahmen zur Gebarungsverbesserung.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit dieser Thematik befasst.

Bücherei

In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 stellte sich die Gebarung der öffentlichen Bücherei, die in der Mittelschule situiert ist, nachfolgend dar:

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	1.427	1.495
Ausgaben	4.606	4.574
Abgang	-3.179	-3.079

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	1.706	1.400
Auszahlungen	4.255	3.600
Abgang	-2.549	-2.200

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	1.706	1.400
Aufwendungen	4.404	3.600
Nettoergebnis	-2.698	-2.200

Die Bücherei verfügt über ca. 9.300 Medien. Davon wurden jährlich etwa 3.650 entlehnt.

Die Bücherei wird von verschiedenen Privatpersonen betreut. Aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats vom 9. Juni 1994 werden für die Leitertätigkeit und für die Mitarbeit während den Öffnungszeiten Entschädigungen ausbezahlt, die sich jährlich im Ausmaß der Gehaltssteigerungen der öffentlich Bediensteten erhöhen. Zum Prüfungszeitpunkt beträgt die Entschädigung für die Leitung jährlich rd. 1.004 Euro und für die sonstige Mitarbeit 16,80 Euro je Stunde. Die Gesamtentschädigungen bezifferten sich in den Jahren 2018 auf rd. 2.407 Euro, 2019 auf rd. 2.343 Euro und 2020 auf rd. 1.734 Euro.

Die Entschädigungen wurden nicht über die Lohnverrechnung abgewickelt. Es erfolgte keine Anmeldung bei der Sozialversicherung. Diese Vorgehensweisen widersprachen den sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben.

Die sozialversicherungs- und abgabenrechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit kurzfristigen Arbeitseinsätzen sind zu beachten. Die Bezüge sind aufzurollen.

Eine Leseordnung hat der Gemeinderat am 11. Mai 2006 beschlossen. Die Entgelte für Entlehnungen betragen für Schüler und für alle anderen Personen 0,50 Euro und 1 Euro für die ersten 2 Wochen sowie 1 Euro und 2,50 Euro für je weitere 2 Wochen.

Die Entgelte wurden letztmalig im Jahr 2002 erhöht. Im Hinblick auf die negative Betriebsgebarung und die seit der Festsetzung der Entgelte verzeichnete Erhöhung der Verbraucherpreise um mehr als 40 % wird eine Anhebung für angebracht erachtet.

Der Gemeinde wird die Neugestaltung der Entgelte empfohlen.

Musikschule

Die Musikschule wird als Zweigstelle der Landesmusikschule Ried im Innkreis geführt.

Die Betriebsgebarung wies in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2018 und 2019 die nachfolgenden Abgänge aus (exkl. Gastbeiträge, Miete und Verwaltungskostentante für „Gemeinde-KG“):

Jahr	RA 2018	RA 2019
Einnahmen	0	0
Ausgaben	15.781	18.747
Abgang	-15.781	-18.747

Im Jahr 2020 stellte sich die Betriebsgebarung im Finanzierungs- und im Ergebnishaushalt wie folgt dar (exkl. Gastbeiträge, Miete und Verwaltungskostentante für „Gemeinde-KG“) – zum Vergleich sind die Werte des Nachtragsvoranschlags 2021 gegenüber gestellt:

Finanzierungshaushalt	RA 2020	NVA 2021
Einzahlungen	0	0
Auszahlungen	20.289	18.300
Abgang	-20.289	-18.300

Ergebnishaushalt	RA 2020	NVA 2021
Erträge	130	0
Aufwendungen	21.281	17.300
Nettoergebnis	-21.151	-17.300

Die Abweichungen zwischen den 2 Haushalten waren überwiegend darauf zurückzuführen, dass nach der VRV 2015 Abschreibungen nur im Ergebnishaushalt dargestellt werden.

Bei Umlegung der Betriebsergebnisse auf die Schülerzahlen, die im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 77 Personen lagen, errechneten sich für die Jahre 2018 und 2019 Pro-Kopf-Quoten von rd. 205 Euro und rd. 243 Euro. Im Jahr 2020 ergaben sich im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt Pro-Kopf-Quoten von rd. 263 Euro und rd. 275 Euro.

Weitere wesentliche Feststellungen

Rücklagen

Der Rücklagenbestand der Gemeinde betrug zum Jahresende 2020 rd. 409.869 Euro. Davon wiesen in den Bereichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung rd. 73.406 Euro eine gesetzliche Zweckbindung auf. Ein Anteil von rd. 70.623 Euro stellte Zahlungsmittelreserven dar. Der Rest wurde zur Stärkung des Kassenkredits verwendet und war somit in den liquiden Mitteln enthalten.

Rücklage	Betrag
Allgemeine Ausgleichsrücklage	180.121
Betreubares Wohnen	123.345
Wasserversorgung (mit Zweckbindung)	36.796
Abwasserbeseitigung (mit Zweckbindung)	36.610
Abwasserbeseitigung - Betriebsmittelrücklage	20.000
Wasserversorgung - Betriebsmittelrücklage	7.713
Feuerwehr	5.284
Summe	409.869

Globalbudgets

Den 4 Feuerwehren, der Volks- und der Mittelschule wurden aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats jährlich Geldmittel in Form von Globalbudgets zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung übertragen.

Die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Kreditmittel übernahm das Verwaltungspersonal.

Nach den Vorgaben der Aufsichtsbehörde hat den Rechenschaftsbericht über die Verwendung der übertragenen Kreditmittel der Prüfungsausschuss gemeinsam mit dem Rechnungsabschluss zu überprüfen und das Ergebnis in den Bericht für den Gemeinderat aufzunehmen.

Die aufsichtsbehördlichen Vorgaben sind zu beachten.

Innerhalb des Prüfungszeitraums wurden den 4 Feuerwehren jährlich insgesamt 20.560 Euro, der Volksschule jährlich 9.000 Euro sowie der Mittelschule in den Jahren 2018 und 2020 je 20.800 Euro und im Jahr 2019 23.000 Euro als Globalbudget ausbezahlt.

Der zum Jahresende verbliebene Geldbestand der Volksschule erhöhte sich im Prüfungszeitraum schrittweise von rd. 809 Euro auf rd. 9.034 Euro.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Höhe des Globalbudgets der Volksschule befasst.

Nach den Vorgaben des Landes OÖ ist aufgrund der VRV 2015 die gewohnte Vorgehensweise eines Globalbudgets nicht mehr möglich, da die Gemeinde nur Sachanlagen in ihr Vermögen aufnehmen kann, wenn die Rechnung auch auf die Gemeinde lautet (Prinzip der Rechnungslegung).

Als Lösung wird empfohlen, dass ein Globalbudgetrahmen vorab mit der Gemeinde festgelegt wird. Rechnungen welche von diesem Rahmen umfasst werden, sind auf die Gemeinde auszustellen und von dieser zu begleichen.

Die Vorgaben des Landes OÖ sind zu beachten.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. ROG 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen. Der Gemeinderat hat sich gegen die Vorschreibung solcher Beiträge ausgesprochen. Infrastrukturkostenbeiträge spielen bei der Finanzierung der Aufschließung künftiger Grundstücke eine nicht unbeachtliche Rolle.

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat neuerlich mit dieser Thematik befasst.

Raumordnung – Planungskosten

Die bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen aufgelaufenen Kosten für Planänderungen wurden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet. Nachdem die Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans zuletzt im Jahr 2012 vorgenommen wurde, ist die Durchführung eines neuerlichen Verfahrens im Jahr 2022 geplant.

Vermietungen

Im Wohnhaus Hofmark 31 befinden sich 6 Mietwohnungen. Dort wurden in den Jahren 2018 und 2019 Überschüsse von rd. 16.232 Euro und rd. 14.437 Euro erwirtschaftet. Im Jahr 2020 wies der Finanzierungshaushalt einen Überschuss von rd. 10.599 Euro, dem entgegen der Ergebnishaushalt aufgrund von Abschreibungen ein Minus von rd. 4.851 Euro aus.

Die wertgesicherten Monatszinse je m² (exkl. MwSt) liegen zwischen 5,33 Euro und 6,65 Euro.

Für nach dem 1. März 1994 abgeschlossene Mietverträge für Wohnungen gelten nach Bundesländern gestaffelte Richtwertmieten. Diese betragen für OÖ netto 6,29 Euro je m² Wohnfläche, wobei Zu- und Abschläge möglich sind.

Die vereinbarten Mietzinse liegen teilweise unter den Richtwertmieten.

Es wird empfohlen, bei Neuvermietungen die Richtwertmieten vorzusehen.

Im Amtsgebäude bestehen 2 Verträge für wertgesicherte Betriebsmieten. Der monatliche Zins je m² (exkl. MwSt) beträgt 7,02 Euro für das Mietobjekt mit ca. 170 m² und 7,92 Euro für jenes mit 131 m². Für eines der beiden Mietobjekte wurde im Jahr 2014 eine Mietvorauszahlung für 10 Jahre geleistet. Die Betriebsmieten bewegen sich auf einem üblichen Niveau.

In den Betriebskostenabrechnungen aller Mietobjekte wurden Verwaltungskosten im gesetzlich möglichen Rahmen von 3,60 Euro je m² (exkl. MwSt) berücksichtigt.

Vereinsräumlichkeiten

Im Rahmen der Förderung des kulturellen Lebens wurde Vereinen die Möglichkeit gegeben, Räumlichkeiten in der Landesmusikschule zu nutzen. Die laufenden Betriebsaufwände wurden von den Vereinen getragen.

Mit den Vereinen bestehen keine schriftlichen Nutzungsvereinbarungen.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss schriftlicher Nutzungsvereinbarungen empfohlen.

Turnhallen

Für die außerschulische Nutzung der Turnhalle der Volks- und der Mittelschule hat der Gemeinderat am 9. März 1993 Entgelte beschlossen. Diese betragen für Tanzveranstaltungen

rd. 109 Euro und für kulturelle Veranstaltungen mit Ausschank rd. 44 Euro. Im Prüfungszeitraum wurden Entgelte von insgesamt 200 Euro vereinnahmt.

Für die Vorschreibung von Benützungsentgelten im Zusammenhang mit der Überlassung von öffentlichen Räumlichkeiten an Dritte stellte das Land OÖ am 5. Mai 2017 zu IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy eine Muster-Tarifordnung zur Verfügung. Für aufgelaufene Betriebs- und Reinigungskosten sollten jedenfalls ausgabendeckende Ersätze vorgeschrieben werden.

Es wird empfohlen, für die außerschulische Nutzung der Turnsäle eine Tarifordnung nach dem Muster des Landes OÖ zu erlassen.

Laufende Schulerhaltungsbeiträge

Jährliche Schulerhaltungsbeiträge für die Volks- und die Mittelschule hat die Gemeinde im Prüfungszeitraum in Rechnung gestellt.

Die Pro-Kopf-Quoten wurden falsch berechnet, da die Mieten und die Verwaltungskostenpauschalen für die „Gemeinde-KG“ berücksichtigt und die Landesbeiträge für die Nachmittagsbetreuung größtenteils nicht eingerechnet wurden.

Es ist auf die korrekte Vorschreibung der Schulerhaltungsbeiträge zu achten.

Aufbahrungshalle

Die Aufbahrungshalle hat die Gemeinde der örtlichen Pfarre zur kostenfreien Nutzung übertragen.

Hierfür konnte keine schriftliche Nutzungsvereinbarung vorgelegt werden.

Im Sinne der gegenseitigen Rechtssicherheit wird der Abschluss einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung empfohlen.

Feuerwehrwesen

Es bestehen 4 Feuerwehren, die in eigenständigen Zeughäusern untergebracht sind. Die Gemeinde zählt nach der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 3. Der Fahrzeugbestand stellt sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Breitenried	KLF-L	Kleinlöschfahrzeug-Logistik	2018
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug (50 %)	2019
Bruckleiten	KDOF	Kommandofahrzeug	1998
	LF	Löschfahrzeug	1994
Taiskirchen	TLF	Tanklöschfahrzeug	2008
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1985
	KDOF	Kommandofahrzeug	2016
Tiefenbach-Wietraun	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2017
	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug (50 %)	2019

Das MTF haben die Feuerwehren aus Eigenmitteln angekauft. Die Kosten für den Aufbau bzw. die Ausrüstung von rd. 14.366 Euro (inkl. MwSt) wurden jedoch aufgrund von Beschlüssen des Gemeinderats vom 7. November 2019 und 13. Februar 2020 gemeindeseitig übernommen.

Den Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) hat der Gemeinderat am 13. Dezember 2018 beschlossen.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollte die Anschaffung von Einsatzfahrzeugen, die im GEP nicht vorgesehen sind, von den Feuerwehren gänzlich selber finanziert werden.

Eine Feuerwehrgebührenordnung und eine den Richtlinien des Landesfeuerwehrkommandos OÖ aus dem Jahr 2016 angepasste Feuerwehrtarifordnung hat der Gemeinderat am 15. Dezember 2016 beschlossen.

Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze wurden in den Rechenwerken der Gemeinde in den Jahren 2018 von rd. 3.923 Euro, 2019 von 4.589 Euro und 2020 von 5.035 Euro dargestellt.

Die Belastungen für das Feuerwehrwesen stellten sich wie folgt dar (exkl. Erträge aus der Auflösung von Investitionszuschüssen, Darlehensannuitäten, Investitionen und Abschreibungen):

Jahr	2018	2019	2020*
Belastung insgesamt	46.384	57.775	47.055
Belastung je Einwohner	18,34	22,85	18,61

*Ergebnishaushalt

Die Richtwerte des Landes OÖ lagen je Einwohner in den Jahren 2018 bei 14 Euro, 2019 bei 16 Euro und 2020 bei 16,23 Euro.

Die Landesrichtwerte wurden durchgehend überschritten. Für das Jahr 2021 liegt der Richtwert bei 16,50 Euro je Einwohner. Einsparungspotenziale werden u.a. im Bereich der Kaskoversicherungen für Einsatzfahrzeuge gesehen.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Nahwärme

Das Amtsgebäude, der Kindergarten, das Gemeindewohnhaus und das Schulzentrum inkl. Musikschule sind an eine örtliche Nahwärmanlage angeschlossen. Die Heizkosten betragen von Juli 2020 bis Juni 2021 insgesamt rd. 51.103 Euro (exkl. MwSt). Die Brutto-Wärmepreise je MWh, die wertgesichert sind und sich aus einer Grundgebühr, einem Mess- und Arbeitspreis zusammensetzen, betragen für das Amtsgebäude 110,34 Euro, das Gemeindewohnhaus 111,88 Euro, das Schulzentrum 135,34 Euro und den Kindergarten 162,50 Euro.

Die Wärmepreise überschritten den vom Land OÖ für die Saison von Juli 2020 bis Juni 2021 empfohlenen Brutto-Richtwert von 104,32 Euro je MWh. Bei Verrechnung dieses Richtwerts hätten sich Einsparungen von rd. 10.350 Euro (exkl. MwSt) ergeben.

Die Neuverhandlung der Wärmepreise wird empfohlen.

Stromversorgung

Die Stromkosten bezifferten sich bei jährlichen Schwankungen zwischen rd. 27.620 Euro und rd. 31.141 Euro auf insgesamt rd. 89.665 Euro. Energielieferverträge mit einer Laufzeit bis Jahresende 2022 wurden zuletzt im Dezember 2020 abgeschlossen.

Vor den Vertragsabschlüssen wurden keine Vergleichsangebote eingeholt. Nach den Landesempfehlungen sollten die Stromkosten mindestens in 3-Jahresintervallen überprüft werden. In

diesem Zusammenhang sollten Vergleichsangebote eingeholt, gegebenenfalls Nachverhandlungen geführt und Lieferverträge mit den Bestbietern abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Versicherungen

Die Versicherungsprämien lagen in den Jahren 2018 bis 2020 zwischen rd. 27.589 Euro und rd. 29.117 Euro. Daraus errechneten sich Belastungswerte zwischen rd. 10,91 Euro und rd. 11,51 Euro je Einwohner.

Die Belastungswerte inkludierten Prämien für Kaskoversicherungen für Feuerwehrfahrzeuge. Im Jahr 2020 waren davon 4 Fahrzeuge betroffen und entfielen auf diese Prämien von insgesamt rd. 6.156 Euro.

Nach den Empfehlungen des Landes OÖ sollten für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehren keine Kaskoversicherungen abgeschlossen werden.

Die Empfehlungen des Landes OÖ sollten beachtet werden.

Eine unabhängige Versicherungsanalyse wurde letztmalig im Jahr 2014 durchgeführt.

Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Es wird empfohlen, neuerlich eine unabhängige Versicherungsanalyse in Auftrag zu geben.

Gemeindevertretung

Gemeindevorstand

Der Gemeindevorstand hat am 10. April 2018, 29. September 2019 und 12. Mai 2020 zu den Projekten „Kindergartensanierung“ und „Fassadensanierung Volks-, Mittel- und Musikschule“, zu denen Finanzierungsgenehmigungen des Landes OÖ bestanden, die Vergabe von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen beschlossen. Die Auftragssummen bezifferten sich auf insgesamt rd. 22.853 Euro.

Die Beschlussfassung zu diesen Projekten wäre nach der Oö. GemO 1990 in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats gefallen, da sie in einem Sachzusammenhang stand. Daher wäre für die Abgrenzung der Kompetenz zwischen dem Gemeindevorstand und Gemeinderat der Gesamtumfang der Projekte heranzuziehen gewesen. Es bestanden keine Übertragungsverordnungen gemäß § 43 Abs. 3 Oö. GemO 1990.

Die Bestimmungen der Oö. GemO 1990 sind zu beachten.

Unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges hat der Gemeindevorstand am 10. April 2018, 10. Februar 2020 und 12. Mai 2020 Beschlüsse gefasst, die nicht im Zusammenhang mit Dringlichkeitsanträgen standen.

Gemäß §§ 57 Abs. 4 iVm. 46 Abs. 1 Oö. GemO 1990 ist eine Beschlussfassung unter dem Tagesordnungspunkt Allfälliges, ausgenommen Dringlichkeitsanträge, unzulässig.

Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

Über die Sitzungen des Gemeindevorstands wurden Verhandlungsschriften mit Wiedergabe der ausführlichen Beratungsverläufe geführt.

Nach den Regelungen der Oö. GemO 1990 ist über jede Sitzung des Gemeindevorstands eine Verhandlungsschrift lediglich in Form eines Beschlussprotokolls zu führen.

Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wird die Beachtung der gesetzlichen Möglichkeiten empfohlen.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hat in den Jahren 2018 und 2019 je 3 Sitzungen und im Jahr 2020 2 Sitzungen abgehalten.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 hat der Prüfungsausschuss die Gebarungsprüfung wenigstens vierteljährlich im Lauf des Haushaltsjahres sowie zusätzlich anhand der Rechnungsabschlüsse vorzunehmen. Er hat somit jährlich mindestens 5 Sitzungen abzuhalten.

Der Prüfungsausschuss hat die gesetzlichen Vorgaben für das Prüfungsintervall und die Mindestanzahl an Sitzungen nicht eingehalten.

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die nachfolgende Aufstellung gibt für die Verfügungsmittel und die Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters einen Überblick über die gesetzlich möglichen Budgetansätze, die veranschlagt und die aufgewendeten Geldmittel:

Jahr	Verfügungsmittel			Repräsentationsausgaben		
	2018	2019	2020	2018	2019	2020
Gesetzlicher Rahmen	13.400	13.800	13.800	6.700	6.900	6.900
Ansatz lt. Voranschlag	15.000	15.000	12.000	0	0	0
Aufwand lt. Rechnungsabschluss	12.189	10.895	3.968	0	0	0

Die Ansätze für die Verfügungsmittel lagen in den Voranschlägen der Jahre 2018 und 2019 über den gesetzlichen Höchststrahmen. Aufgrund von Hinweisen der Bezirkshauptmannschaft Ried in den Prüfungsberichten zu diesen Voranschlägen auf die Beachtung der gesetzlichen Vorgaben wurden die Ansätze in den Voranschlägen der Jahre 2020 und 2021 korrekt budgetiert.

Investitionen

Das Volumen der Investitionstätigkeit betrug in den Jahren 2018 bis 2020 im außerordentlichen Haushalt und bei den investiven Einzelvorhaben insgesamt rd. 2.091.200 Euro. Davon entfielen auf die Bereiche Straßen rd. 895.500 Euro, Kindergarten rd. 456.200 Euro, Feuerwehren rd. 392.500 Euro, Abwasserbeseitigung rd. 144.100 Euro, Pfarrheim rd. 108.900 Euro, Fuhrpark rd. 56.700 Euro und Vereinsgebäude rd. 37.300 Euro.

Den Investitionen standen Einnahmen bzw. Einzahlungen von insgesamt rd. 2.588.900 Euro gegenüber. Von diesen entfielen rd. 1.031.300 Euro auf Fördermittel des Landes OÖ (Bedarfszuweisungen, Landeszuschüsse und Landesinvestitionsdarlehen), rd. 854.300 Euro auf Eigenmittel (inkl. Rücklagen), 284.000 Euro auf Darlehen, rd. 172.000 Euro auf Interessenten- und Aufschließungsbeiträge, rd. 119.200 Euro auf Bundesmittel, rd. 73.400 Euro auf Anteile der Feuerwehren und rd. 54.700 Euro auf Verkaufserlöse.

Im Rechnungsabschluss 2020 wurde unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit bei Berücksichtigung der Überträge aus dem Jahr 2019 ein negativer Saldo von rd. 211.425 Euro ausgewiesen. Davon entfielen auf erst im Jahr 2021 erfolgte Zahlungsflüsse rd. 60.972 Euro. Der Rest von rd. 150.453 Euro betraf das Projekt „Gehweg Riedau-Dorf“, zu dem eine Bedeckung durch Landesmittel und Gemeindeanteile vorgesehen ist. Die Finanzierung aller investiven Einzelvorhaben war zum Jahresende 2020 gesichert.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ lag im Jahr 2020 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 20.000 Euro bei 66 %.

Mittelfristige Investitionsvorschau

Die Investitionstätigkeit konzentriert sich laut dem Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan in den Jahren 2021 bis 2025 auf die Bereiche Photovoltaikanlagen, Feuerwehrwesen inkl. Löschwasserbehälter, Schulen, Kindergarten, Pfarrheim, Grundankäufe für Baulandsicherung und Ortsdurchfahrt, Bauhoffuhrpark, Straßen und Siedlungswasserbau. Es wurden ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse Auszahlungen von insgesamt 3.312.200 Euro vorgesehen. Aufgrund der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie bleibt abzuwarten, wie weit eine Realisierung der Projekte möglich sein wird.

„Gemeinde-KG“

Die Gemeinde hat mit der am 14. Mai 2008 erfolgten Eintragung in das Firmenbuch die „Verein zur Förderung der Infrastruktur der Marktgemeinde Taiskirchen & Co KG“ (kurz: „Gemeinde-KG“) gegründet.

Der Anlass für die Gründung war, dass diese im Sinne des Umsatzsteuergesetzes unternehmerisch tätig wurde und so zum Vorsteuerabzug aus den Investitionskosten berechtigt war. Der Sinn war somit die Erreichung einer Steuerentlastung bei Investitionen, die für die Gemeinde nicht bzw. nur teilweise möglich gewesen wäre.

Die „Gemeinde-KG“ hat die Sanierung der Volks- und der Mittelschule abgewickelt.

Das Projekt Schulsanierung wies zum Jahresende 2020 einen Fehlbetrag von rd. 22.420 Euro aus. Für die Zwischenfinanzierung bestand ein Darlehen mit einem Restbestand von 40.000 Euro. Die Ausfinanzierung der Schulsanierung erfolgt nach den Ausführungen der Gemeinde im Jahr 2021 durch Schulerhaltungsbeiträge anderer Gemeinden.

Im Finanzierungshaushalt des Jahres 2020 wurde ein negativer Saldo von rd. 11.947 Euro ausgewiesen. Darin war ein von der Gemeinde erstatteter Liquiditätszuschuss von 40.100 Euro inkludiert.

Der Liquiditätszuschuss hätte sich korrekterweise auf rd. 77.926 Euro belaufen (davon rd. 17.580 Euro für die Teiltilgung der Zwischenfinanzierung).

Es wird empfohlen, den Liquiditätszuschuss aufzurollen und damit eine teilweise Tilgung der Zwischenfinanzierung vorzunehmen.

Neben dem Zwischenfinanzierungsdarlehen bestand zum Jahresende 2020 auch noch ein Finanzierungsdarlehen über rd. 316.680 Euro. Der Schuldendienst bezifferte sich im Jahr 2020 auf 33.314 Euro. Der Tilgungszeitraum erstreckt sich noch bis zum Jahr 2030.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 10. Februar 2022 mit der Vizebürgermeisterin, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, dem Bauamtsleiter und den Bediensteten der Buchhaltung der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Ried im Innkreis, im März 2022

Die Bezirkshauptfrau
Mag. Yvonne Weidenholzer



MARKTGEMEINDEAMT
4753 Taiskirchen im Innkreis
Bezirk Ried i.I., Oberösterreich

Tel. 07764/8257-0, Fax Klappe 15, DVR: 0087033

ZL.: 004-4-2022

Taiskirchen im Innkreis, den 09. März 2022

Prüfbericht BH Ried i.I.
Jänner 2022
Stellungnahme

Bezirkshauptmannschaft
Ried im Innkreis
Parkgasse 1
4910 Ried i.I.

Sehr geehrte Damen und Herrn!

Nachstehend wird zum vorläufigen Prüfbericht wie folgt Stellung genommen:

Hundeabgabe:

Ein eigener Beschluss für die Erhöhung der Hundeabgabe allein wurde nicht gemacht, da diese Erhöhung der Hundeabgaben 2019 gemeinsam mit der üblichen Hebesatz-Beschlussfassung beschlossen wurde.

Die Erhöhung der Abgabe für sonstige Hunde lt. Empfehlung wird im Gemeinderat behandelt.

Freizeitwohnungspauschale – Gemeindegzuschlag:

Die Möglichkeit der Festsetzung eines Gemeindegzuschlag wird neuerlich lt. Empfehlung im Gemeinderat behandelt.

Darlehen:

Die im Jahr 2009 geforderte Laufzeitverlängerung musste trotz Hinweis auf erhebliche höhere Zinsen durchgeführt werden. Wieder eine Laufzeitverkürzung auf den Zuschusszeitplan wäre derzeit auf Grund höherer Zinssätze nicht wirtschaftlich. Eventuelle Betriebsüberschüsse werden bereits einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Eine ständige Bewertung der wirtschaftlichsten Darlehensanpassungen wird weiterhin im Auge behalten bzw. sind Negativzinsanpassungen mit Verjährungsverzicht bis 2023 gesichert.

Kassenkredit:

Da nunmehr auch bei Giro Guthaben (ab € 100.000,00 bzw. 200.000,00) bis zu 0,5 % Verwahrkosten berechnet werden, wäre in Anbetracht eines durchschnittlichen Guthabenstandes ab 2021 von ca. € 300.000 eine Aufteilung auf mehrere Girokonten günstiger.

Das Guthaben auf Sparbuch bzw. Termineinlage ist derzeit Seitens der Bank nicht möglich. Der Banksektor ist sehr kurzfristig planbar. Ein Gesamtvergleich der Angebote mit Überlegung des Guthabenausgleichs wurde gemacht und die Vorgangsweise mit Aufteilung auf zwei Banken als Billigstvariante befunden.

Dienstpostenplan:

Der Dienstpostenplan wurde bereits lt. Prüfungsergebnis mit Voranschläge 2022 angepasst.

Allgemeine Verwaltung:

Die Aufteilung der Vergütungsleistung für die Abwasserbeseitigung wurde im Voranschlag 2022 entsprechend der Empfehlung bereits berücksichtigt.

Die Dienstvergütung für Lehrlingsausbildner wird ab 01. April 2022 ausbezahlt.

Die Kassenfehlgeldentschädigung wird entsprechend der Empfehlung ausbezahlt.

Reinigung:

Die Reinigung im Kindergarten und der örtlich getrennten Krabbelstube ist zeitaufwändiger. Da im Jahr 2022 eine zusätzlich Krabbelstube geplant ist, werden die Reinigungsflächen bzw. die Reinigungszeit neu bewertet.

Kindergarten und Krabbelstube:

Die Busbegleitung betrifft Krankenstandsvertretungen, welche in Zukunft bei längerer Dauer nicht mit Arbeitsverträgen lt. ABGB sondern mit VB-Dienstverträgen abgeschlossen werden.

Schülerausspeisung:

Die Gehaltszulage wurde auf Grund intensiveren Kochkenntnissen für „Gesunde Küche“ vom Gemeindevorstand gewährt. Die geforderte Aberkennung dieser Gehaltszulage (mtl. € 27,00) wurde vom Gemeindevorstand bereits beschlossen.

Aus- und Fortbildung:

Die gesetzlichen Vorgaben werden in Zukunft beachtet. Grund der Auszahlung des tatsächlichen Kilometergeldes ist, dass bei Übernachtungen höhere Kosten anfallen würden.

Flexible Dienstzeitregelungen:

Zeitguthabenüberschreitungen sind bisher durch mündliche Genehmigung mit Einverständnis des Amtsleiters erfolgt. Außergewöhnliche Gründe werden zur Abwicklung des Dienstbetriebes schriftlich einvernehmlich erfolgen.

Bücherei

Die Büchereileitung wird mit sofortiger Wirkung nicht mehr von der seit 2005 als ehrenamtlich betrauten Person abgewickelt. Mit einer eventuellen Nachbesetzung sowie einer Neuregelung einer Aufwandsentschädigung wird der Gemeindevorstand betraut. Ebenfalls wird der Gemeindevorstand über eine Reform der Bücherei betraut.

Die Übernahme von ehrenamtlichen Funktionen begründet kein Dienstverhältnis, auch wenn laufend pauschale Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug der allenfalls im Schätzungsweg zu ermittelnden Betriebsausgaben als Einkünfte im Sinne des § 22 Z 2 EStG 1988 zu erfassen.

Bauhof:

Wegen krankheitsbedingtem Arbeitsausfall konnte ein zeitnaher Abbau des Urlaubs und Zeitausgleichs beim Bauhofleiter nicht erfolgen.

Winterdienst:

Der Bereitschaftsdienst für den Winterdienst wurde vom Gemeindevorstand entsprechend der Empfehlung neu geregelt.

Kanalbenützungsgebühr:

Die Herabsetzung der Gebührenermäßigung nur für Personen unter 15 Jahren wird im Gemeinderat behandelt.

Der Abgabentatbestand der Vorschreibung einer Bereitstellungsgebühr war bisher nicht gegeben. Für eventuell zukünftige Fälle wird in der Gebührenordnung die Bereitstellungsgebühr auf 24 Cent je m² angepasst.

Abfallbeseitigung:

Die Ermäßigung der Müllsackgebühr für pflegedürftige Personen ab Pflegestufe 4 wurde bereits aufgehoben.

Kindergartentransport:

Der Elternbeitrag für Busbegleitung wurde bis 2019 lt. Voranschlagserlass eingehoben. Auf Grund der Empfehlung wird eine Anpassung ab 2023 im Gemeinderat behandelt.

Schülerausspeisung:

Die Erhöhung des Schulausspeisungsbeitrages wurde im Voranschlag 2022 bereits berücksichtigt.

Globalbudgets:

Aus verwaltungsökonomischen Gründen wurden Seitens der Aufsichtsbehörde für die Volks- und Mittelschule und Feuerwehren bisher Globalbudgets empfohlen. Um den Buchhaltungsrichtlinien der seit 2020 geltenden VRV 2015 zu entsprechen, wird wieder eine Geschäftsfallabwicklung über die Gemeindebuchhaltung erfolgen, womit wieder ein erheblicher Mehraufwand für die Buchhaltung einhergeht.

Infrastrukturkostenbeiträge:

Diese Thematik wurde im Gemeinderat bereits 2015 behandelt und wurde zu diesem Zeitpunkt einstimmig kein Handlungsbedarf gesehen, da 90 % des zukünftigen Baulandes bereits gewidmet waren und für diese Grundstücke kein Infrastrukturkostenbeitrag mehr eingehoben werden konnte.

Vereinsräumlichkeiten, Turnhallen, Aufbahrungshalle:

Nutzungsvereinbarungen bzw. Nutzungsentgelte werden im Gemeinderat behandelt.

Vermietungen:

Beim Gemeindewohnhaus und betreuten Wohnhaus können bzw. wurden bei Neuvermietungen die Mieten entsprechend der Richtwertmieten angepasst. Langjährige bestehende Mietverträge werden lt. der im Mietvertrag festgelegten Indexerhöhung angepasst.

Nähwärme:

Die Nahwärme wurde bereits einmal nachverhandelt und ein Rabatt vereinbart. Eine Neuverhandlung wird erfolgen.

Stromversorgung:

Ein Vergleich der Stromkosten erfolgte auch bisher schon bzw. wurde durch Nachverhandlung vom bisherigen Anbieter der billigste Preis angeboten.

Versicherungen:

Eine Versicherungsanalyse wird 2022 noch erfolgen.

Gemeindevorstand:

Die Vergabe der Auftragssummen von € 22.853,00 erfolgte ausschließlich an den Billigstbieter. Auf Grund der dringenden Auftragsvergabe erfolgt diese im Gemeindevorstand und wurde dies bei der nächsten Gemeinderatssitzung mitgeteilt.

Eine Beschlussfassung unter Punkt Allfälliges erfolgte mit einstimmiger Zustimmung des Gemeindevorstandes und nur ausnahmsweise. Eine Behandlung bzw. Beschlussfassung wird zukünftig ausnahmslos nur als Dringlichkeitsantrag erfolgen.

Prüfungsausschuss:

Durch zweimaligen Obmannwechsel (Wegzug) bzw. 2020 Coronabedingt war es leider zeitlich nicht möglich, den Prüfungsintervall einzuhalten.